

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen
- 2 § 2 Schlagworte
- 3 § 3 Ebenen
- 4 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen
- 5 § 5 Transparente Algorithmen
- 6 § 6 Fristen
- 7 § 7 Gründung von Initiativen
- 8 § 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine Initiative
- 9 § 9 Zugelassene Initiativen
- 10 § 10 Abstimmung über eine Initiative
- 11 § 11 Prüfung der Initiative
- 12 § 12 Moderation des Plenums
- 13 § 13 Kuratorium
- 14 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung
- 15 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

## 16 § 1 Basisdemokratische Abstimmungen

- 17 1. Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist die Einbindung von Bewegter\*innen und
- 18 Mitgliedern in die Gestaltung von Lösungen für das Programm, in die
- 19 Gründung von Initiativen und in den Entscheidungsprozess, welche
- 20 Initiativen in das Programm von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG aufgenommen werden.
- 21 Um dies zu ermöglichen, werden Initiativprozesse über die elektronischen
- 22 Plattformen Marktplatz und Plenum von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ermöglicht,
- 23 wobei das Plenum die offizielle Abstimmungsplattform ist.
  
- 24 2. An Initiativen und Abstimmungen teilnehmen dürfen ausschließlich
- 25 Personen, die laut Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG Bewegter\*in oder
- 26 Mitglied sind.
  
- 27 3. Das Starten von Initiativen oder Durchführen von Abstimmungen findet im
- 28 Plenum statt.

29 4. Die Bereitstellung des Plenums sowie die Durchführung von Abstimmungen  
30 übernimmt der Vorstand der Bundespartei.

31 5. Initiativen im Sinne dieser Ordnung sind ausschließlich  
32 Programminitiativen inhaltlicher Natur.

## 33 § 2 Schlagworte

34 1. Jeder Initiative wird mindestens ein Schlagwort zugeordnet.

35 2. Das Prüfungsteam führt eine Liste von Schlagworten. Neue Schlagworte  
36 sollten nur zu der Liste hinzugefügt werden, wenn zu erwarten ist, dass  
37 sie regelmäßig verwendet werden.

38 3. Die Initiator\*innen können beim Einbringen ihrer Initiative Schlagworte  
39 aus der Liste vorschlagen. Bis zum Beginn der Diskussionsphase können  
40 Abstimmungsberechtigte weitere Schlagworte aus der Liste vorschlagen.

41 4. Das Prüfungsteam entscheidet unter Berücksichtigung der Vorschläge,  
42 welche Schlagworte der Initiative zugeordnet werden. Die Initiator\*innen  
43 können die Entscheidung des Prüfungsteams vom Kuratorium prüfen lassen.

44 5. Nach dem Beginn der Diskussionsphase werden die einer Initiative  
45 zugeordneten Schlagworte nicht mehr geändert.

## 46 § 3 Ebenen

47 1. Beim Einbringen einer Initiative ordnen die Initiator\*innen die Initiative  
48 einer Ebene zu.

49 2. Mögliche Ebenen sind die politischen Einheiten, in denen Gliederungen der  
50 Partei gemäß § 7 der Satzung bestehen oder bestehen könnten.

51 3. Über eine Initiative können alle Abstimmungsberechtigten abstimmen,  
52 unabhängig von ihrem Wohnsitz oder ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen  
53 Gliederung der Partei.

54 4. Aus der Ebene ergibt sich gemäß § 15 (3) der Satzung, für wen die  
55 Initiative verpflichtend ist und von wem sie zu vertreten ist.

## 56 § 4 Nutzer\*inneneinstellungen

57 1. Abstimmungsberechtigte können ihren Wohnsitz bis zu drei Mal pro Jahr  
58 selbstständig und ohne Nachweis ändern; danach muss ein Nachweis

59 gebracht werden.

60 2. Abstimmungsberechtigte können ihre Einstellungen zur Frauenquote und zur  
61 Quote für Vielfalt selbstständig und ohne Nachweis ändern.

## 62 **§ 5 Transparente Algorithmen**

63 1. Algorithmen des Plenums, die politische Relevanz haben, werden auf der  
64 Homepage von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG veröffentlicht und erläutert.

## 65 **§ 6 Fristen**

66 1. Beginn und Ende von Fristen in dieser Abstimmungsordnung bestimmen sich  
67 gemäß § 187 bzw. § 188 BGB.

## 68 **§ 7 Gründung von Initiativen**

69 1. Eine Initiative kann von drei Personen gemeinsam eingereicht werden. Diese  
70 Personen sind die sogenannten Initiator\*innen für die Initiative. Eine  
71 Person darf für nicht mehr als fünf gegründete Initiativen Initiator\*in  
72 sein, die noch nicht zur Abstimmung zugelassen sind. Die Initiator\*innen  
73 müssen beim Einreichen den Initiativen-Fragebogen ausfüllen sowie  
74 Mitglied oder Bewegter\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sein.

75  
76 Wenn ein\*e Initiator\*in nach Gründung als Initiator\*in zurücktritt oder  
77 auf Basis der Satzung ausgeschlossen wird, sind die beiden verbliebenen  
78 Initiator\*innen verpflichtet, eine neue Initiator\*in zu bestimmen. Wird  
79 nicht innerhalb von vier Wochen eine neue Initiator\*in bestimmt, wird die  
80 Initiative aufgelöst.

81 2. Damit mehrere Initiativen zu dem gleichen Gegenstand nicht zu  
82 Widersprüchen im Parteiprogramm führen, kann eine Initiative, die das  
83 gleiche Thema behandelt wie eine bereits gegründete Initiative, von dem  
84 Prüfungsteam nach § 11 Absatz (7) als Alternativvorschlag zur  
85 Basisinitiative, als so genannte Varianten-Initiative zugelassen werden.  
86 Die Mehrheit der Initiator\*innen einer der beiden betroffenen Initiativen  
87 hat das Recht, die Entscheidung von einem Kuratorium prüfen zu lassen.

88  
89 Varianten-Initiativen werden wie normale Initiativen behandelt, es sei  
90 denn, es wird nachfolgend etwas anderes festgelegt.

91 3. Die eingereichte Initiative wird vor der Veröffentlichung im Plenum auf  
92 Basis von § 11 vom Prüfungsteam geprüft.

93 4. Eine im Plenum veröffentlichte Initiative gilt mit der Veröffentlichung  
94 als gegründet.

95 **§ 8 Voraussetzungen für eine Diskussion über eine**  
96 **Initiative**

- 97 1. 2 Wochen nach Gründung wird eine Initiative zur Diskussion gestellt, wenn  
98 sie das Quorum an abstimmungsberechtigten Personen unter § 8 Absatz (4)  
99 erreicht. Sollte eine Initiative nach 6 Monaten das Quorum nicht erreicht  
100 haben, gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.
- 101 2. Die Frist für Varianten-Initiativen kann sich verkürzen. Die Frist für  
102 das Erreichen des Quorums endet für die Varianten-Initiative automatisch  
103 sieben Tage nachdem die Basisinitiative nach § 9 zugelassen worden ist.
- 104 3. Eine abstimmungsberechtigte Person gilt als aktiv, wenn sie in den  
105 zurückliegenden sechs Monaten im Plenum eine Aktivität ausgeführt hat.  
106 Als Aktivität gilt jede Handlung, die eine sichtbare Spur im Plenum  
107 hinterlässt, jedoch nicht bloßes Einloggen oder Lesen.
- 108 4. Am ersten eines Monats wird die Anzahl der Aktiven festgestellt. Das zu  
109 erreichende Quorum bezieht sich immer auf die Anzahl der Aktiven am ersten  
110 des aktuellen Monats und kann sich dadurch für gegründete Initiativen  
111 ändern. Das Quorum für die Zulassung einer gegründeten Initiative zur  
112 Diskussion ist:  
113 - Bis 99 Aktive 10 Personen  
114 - ab 100 bis 299 Aktive 15 Personen  
115 - ab 300 bis 599 Aktive 20 Personen  
116 - ab 600 bis 999 Aktive 30 Personen  
117 - ab 1000 bis 1999 Aktive 35 Personen  
118 - ab 2000 bis 4999 Aktive 50 Personen  
119 - ab 5000 Aktive 1% der Aktiven  
120  
121 Wenn das Quorum erreicht wurde, ist dies im Plenum bekannt zu machen und  
122 den Initiator\*innen schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen.

123 **§ 9 Zugelassene Initiativen**

- 124 1. An dem Tag, an dem die Voraussetzungen unter § 8 erfüllt wurden, gilt  
125 eine Initiative als zur Diskussion zugelassen.
- 126 2. Mit dem Tag der Zulassung zur Diskussion beginnt eine dreiwöchige  
127 Diskussionsphase.
- 128 3. Die Diskussionsphase für eine Varianten-Initiative verkürzt sich um die  
129 Anzahl der Tage, die sie später zugelassen wird.
- 130 4. Die Zulassung einer Varianten-Initiative bleibt auch bestehen, wenn die  
131 Basisinitiative die Zulassung nicht erhält. Mit dem Tag der Feststellung,  
132 dass die Basisinitiative nicht zugelassen wird, beginnt für die

133 Varianten-Initiative die Diskussionsphase.

134 5. Wenn mehr als zwei Varianten-Initiativen zusätzlich zur Basisinitiative  
135 das Quorum erreichen, werden die zwei Varianten-Initiativen zur Diskussion  
136 zugelassen, für die in dem Zeitraum nach § 8 die meisten  
137 Abstimmungsberechtigten eine Diskussion gewünscht haben. Wird die  
138 Basisinitiative nicht zugelassen, können drei Varianten-Initiativen  
139 ermittelt und zur Diskussion zugelassen werden.

140 6. Nach Abschluss der Diskussionsphase folgt eine zweiwöchige  
141 Überarbeitungsphase, in der die Initiator\*innen die Möglichkeit haben,  
142 den Text für die Abstimmung anzupassen. Spätestens zwei Wochen nach der  
143 Diskussionsphase muss der finale Text für die Abstimmung eingereicht  
144 werden. Der Text für die Abstimmung muss eine abstimbare Aussage  
145 enthalten. Im Falle einer Überarbeitung dürfen der ursprüngliche  
146 Grundcharakter, die Vereinbarkeit mit den Grundwerten und die Zielsetzung  
147 des Anliegens nicht verändert werden. Hierüber entscheidet das  
148 Prüfungsteam auf Basis des § 11.

149 7. Eine Initiative kann, wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies  
150 ausdrücklich wünscht, bis zum letzten Tag der Diskussionsphase  
151 aufgelöst werden.  
152 Wird eine Basisinitiative aufgelöst, sind die Varianten-Initiativen  
153 trotzdem zur Abstimmung zu stellen.

## 154 **§ 10 Abstimmung über eine Initiative**

155 1. Zwei Wochen nach der Diskussionsphase beginnt mit der Veröffentlichung  
156 des Textes, der zur Abstimmung gestellt wird, eine dreiwöchige  
157 Abstimmungsphase. Während der gesamten Phase ist die Teilnahme an der  
158 Abstimmung möglich.

159 2. Varianten-Initiativen sind zeitgleich mit der Basisinitiative zu  
160 veröffentlichen und zur Abstimmung zu stellen.

161 3. Die Abstimmenden kennzeichnen, ob sie der Forderung der Initiative  
162 zustimmen, mit "Ja", "Enthaltung" oder "Nein".

163 4. Eine Initiative gilt als angenommen, wenn sie mehr Ja- als Nein-Stimmen  
164 erhalten hat. Andernfalls gilt sie als abgelehnt und wird archiviert.

165 5. Wenn eine Abstimmung die Wahl zwischen zwei oder drei Vorschlägen von  
166 Initiativen zum gleichen Gegenstand ermöglicht, gilt der Vorschlag als  
167 angenommen, der mehr Ja- als Nein-Stimmen und gleichzeitig die meisten Ja-  
168 Stimmen erhalten hat. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen für mehrere  
169 Vorschläge gleich, so ist aus diesen der Vorschlag angenommen, der nach  
170 Abzug der auf ihn entfallenden Nein-Stimmen die größte Zahl der Ja-  
171 Stimmen auf sich vereinigt. Ist die Zahl der gültigen Ja-Stimmen nach

172 Abzug der Nein-Stimmen gleich, wird die Abstimmung wiederholt.

173 6. Nach der Veröffentlichung des Abstimmungstexts und dem Beginn der  
174 Abstimmungsphase ist es nicht mehr möglich die Initiative aufzulösen  
175 oder den zur Abstimmung gestellten Text zu verändern.

176 7. Nachdem eine Initiative angenommen worden ist, entscheidet der Parteitag  
177 des zuständigen Gebietsverbands, ob die Forderung der Initiative in  
178 dessen Programm aufgenommen wird. Zuständig ist der Gebietsverband der  
179 Ebene, der die Initiative zugeordnet ist. Besteht auf dieser Ebene kein  
180 Gebietsverband, so ist der nächsthöhere bestehende Gebietsverband  
181 zuständig, in dessen Gebiet diese Ebene fällt.

## 182 § 11 Prüfung der Initiative

183 1. Zur Prüfung von Initiativen gibt es ein Prüfungsteam, das vom  
184 Bundesvorstand bestimmt wird.

185 2. Der Inhalt der Initiative muss den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
186 entsprechen. Das Prüfungsteam prüft, ob der Inhalt der Initiative den  
187 Werten entspricht. Wenn das Prüfungsteam zu dem Schluss kommt, dass die  
188 Initiative den Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG widerspricht, ist die  
189 Initiative nicht zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen, ansonsten ist  
190 sie zur Gründung oder Abstimmung zuzulassen.

191 3. Das Prüfungsteam prüft Initiativen auf Übereinstimmung mit Initiativen,  
192 die innerhalb der letzten 6 Monate im Plenum abgelehnt wurden. Kommt das  
193 Prüfungsteam zu dem Schluss, dass eine Initiative sich inhaltlich nicht  
194 von einer solchen abgelehnten Initiative unterscheidet, kann es die  
195 Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen.

196 4. Das Prüfungsteam prüft Initiativen daraufhin, ob sie programmatische  
197 Inhalte im Sinne von § 1 Abs. 1 der Abstimmungsordnung sowie § 3 Abs. 2  
198 und § 4 Abs. 4 der Bundessatzung betreffen. Kommt das Prüfungsteam zu  
199 dem Schluss, dass eine Initiative nicht das Programm, sondern  
200 beispielsweise Verfahren oder Verfasstheit der Partei betrifft, kann es  
201 die Zulassung zur Gründung oder zur Abstimmung ablehnen. Bei Initiativen,  
202 die sowohl programmatische als auch andere Aspekte haben, soll das  
203 Prüfungsteam in seiner Entscheidung berücksichtigen, dass auch die  
204 anderen Aspekte wertvolle Anregungen zur Weiterentwicklung der Partei  
205 liefern können. Diese sind bei Annahme der Initiative im Plenum als  
206 Empfehlungen an den zuständigen Parteitag zu betrachten.

207 5. Kommt das Prüfungsteam zu dem Schluss, dass der Zulassung zur Gründung  
208 oder zur Abstimmung Einwände entgegenstehen, die durch Änderung der  
209 Initiative behoben werden könnten, teilt es diese Einwände den  
210 Initiator\*innen mit und gibt ihnen Gelegenheit, die Initiative  
211 entsprechend zu überarbeiten.

- 212 6. Das Prüfungsteam kann darüber hinaus den Initiator\*innen Hinweise und  
213 Empfehlungen geben, beispielsweise Hinweise auf thematisch verwandte  
214 Initiativen oder Empfehlungen zur Klarstellung. Diese unverbindlichen  
215 Hinweise und Empfehlungen müssen in der Kommunikation mit den  
216 Initiator\*innen klar von Einwänden im Rahmen der Prüfung und der  
217 Entscheidung über die Zulassung unterschieden werden.
- 218 7. Beim Einreichen einer Initiative prüft das Prüfungsteam, ob es zu dem  
219 Thema schon eine Initiative gibt. Wenn dies der Fall ist, kann das  
220 Prüfungsteam entscheiden, dass die Initiative als Varianten-Initiative  
221 gegründet wird.
- 222 8. Entscheidungen des Prüfungsteams sind den Initiator\*innen schriftlich per  
223 Brief oder per E-Mail mitzuteilen und zu begründen.
- 224 9. Wenn die Mehrheit der Initiator\*innen dies wünscht, kann eine  
225 Entscheidung des Prüfungsteams dem Kuratorium nach § 13 zur Prüfung  
226 vorgelegt werden. Die Entscheidung des Kuratoriums ist den Initiator\*innen  
227 schriftlich per Brief oder per E-Mail mitzuteilen. Die Entscheidung des  
228 Kuratoriums ist bindend. Wird das Kuratorium nicht innerhalb eines Monats  
229 nach Zugang der Begründung an eine\*n der Initiator\*innen angerufen, ist  
230 die Initiative abgelehnt. Es gilt dann die Frist des § 11 (3). Über eine  
231 Basisinitiative oder eine Varianteninitiative wird für diesen Fall ohne  
232 die endgültig nicht zugelassene Initiative abgestimmt.
- 233 10. Wer eine Initiative einreichen möchte, darf zum Zeitpunkt der Einreichung  
234 innerhalb der vergangenen sechs Monate nicht mehr als einmal Initiator\*in  
235 einer Initiative gewesen sein, deren Gründung oder Zulassung zur  
236 Abstimmung abgelehnt wurde. Das Prüfungsteam kann auf begründeten Antrag  
237 den Initiator\*innen die Anmeldung einer neuen Initiative auch vor Ablauf  
238 dieser Frist gestatten.
- 239 11. Die Prüfzeit darf maximal 16 Tage betragen. Wird diese Grenze  
240 überschritten kann auf Wunsch der Initiator\*innen die Initiative dem  
241 Kuratorium nach §13 zur Prüfung vorgelegt werden.

## 242 § 12 Moderation des Plenums

- 243 1. Zur Betreuung des Plenums gibt es ein Moderationsteam, das vom  
244 Bundesvorstand bestimmt wird.
- 245 2. Das Moderationsteam stellt sicher, dass auf dem Plenum ein respektvoller  
246 Umgang gewahrt bleibt und der Meinungs austausch nicht gestört wird.  
247 Verstößt ein\*e Teilnehmer\*in gegen den Verhaltens-Kodex, der vom  
248 Bundesvorstand festgelegt wird, ist das Moderationsteam berechtigt, eine  
249 Verwarnung auszusprechen.  
250  
251 Wird ein\*e Teilnehmer\*in dreimal verwarnt, wird sie für die weitere

252 Teilnahme am Plenum ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist das Recht sich  
253 an Abstimmungen zu beteiligen, welches weiter bestehen bleibt. Ein\*e  
254 Teilnehmer\*in, die vom Plenum ausgeschlossen wird, kann eine Prüfung  
255 durch das Kuratorium verlangen.

## 256 § 13 Kuratorium

- 257 1. Das Kuratorium besteht aus Personen, die für jeden Fall separat per Los  
258 aus der Gesamtheit der Abstimmungsberechtigten (jeweils zur Hälfte  
259 Parteimitglieder und Bewegter\*innen) ausgewählt werden. Dem Kuratorium  
260 wird die Möglichkeit gegeben im Plenum in einem geschützten Bereich  
261 über den Vorgang, für den sie ausgewählt wurden, abzustimmen. Dort wird  
262 Zugriff auf die notwendigen Informationen zum Vorgang gewährt,  
263 einschließlich der Begründung des Moderationsteams und der Stellungnahme  
264 derer, die das Kuratorium anrufen.
  
- 265 2. Im ersten Schritt werden dafür 50 Personen eingeladen. Das Kuratorium hat  
266 dann fünf Tage Zeit zu entscheiden. Jedes Mitglied kann der Entscheidung  
267 der Moderation zustimmen, dagegen stimmen oder sich enthalten.
  
- 268 3. Sollten nach Ablauf der Frist in der Summe weniger als 25 Für- und  
269 Gegenstimmen abgegeben worden sein, werden weitere 25 Personen eingeladen  
270 und die Frist um fünf Tage verlängert. Bei erneutem Nicht-Erreichen wird  
271 dieser Vorgang wiederholt und die Frist ebenso verlängert, aber es  
272 braucht keine Mindestbeteiligung mehr, so dass nach spätestens 15 Tagen  
273 eine Entscheidung feststeht.
  
- 274 4. Übersteigt die Anzahl der aktiven Teilnehmer\*innen im Plenum die Zahl von  
275 2.500, werden 100 Personen eingeladen; bei mehr als 5.000 aktiven  
276 Teilnehmer\*innen im Plenum werden 200 Personen eingeladen. Absatz 3 gilt  
277 entsprechend im gleichen Verhältnis zur Zahl der eingeladenen Personen.
  
- 278 5. Damit die Einschätzung der Moderation bestätigt wird, müssen mehr  
279 Stimmen der Moderation zustimmen, als Gegenstimmen vorliegen. Enthaltungen  
280 werden nicht mitgezählt. Bei Gleichstand gilt die Einschätzung der  
281 Moderation als nicht bestätigt.
  
- 282 6. Die Entscheidungen des Kuratoriums sind bindend.

## 283 § 14 Änderung der Abstimmungsordnung

- 284 1. Die Abstimmungsordnung kann auf einem Bundesparteitag mit einer  $\frac{2}{3}$ -  
285 Mehrheit der abstimmenden Mitglieder geändert werden.
  
- 286 2. Der Bundesvorstand kann im Plenum einen Vorschlag zur Änderung der  
287 Abstimmungsordnung einbringen. Dieser tritt unmittelbar in die  
288 Diskussionsphase ein und durchläuft dann wie eine Initiative die



289 Diskussionsphase, die Überarbeitungsphase und die Abstimmungsphase. Als  
290 Initiator\*innen fungieren die Mitglieder des Bundesvorstands. Der  
291 Vorschlag gilt als angenommen, wenn mehr als doppelt so viele Ja-Stimmen  
292 wie Nein-Stimmen abgegeben werden. In diesem Fall werden die  
293 vorgeschlagenen Änderungen vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen  
294 der Bestätigung des nächstfolgenden Bundesparteitags mit einfacher  
295 Mehrheit.

296 3. Wenn beschlossene Änderungen an der Abstimmungsordnung eine technische  
297 Weiterentwicklung des Plenums erfordern, treten diese Änderungen erst in  
298 Kraft, wenn die Entwicklung abgeschlossen ist. Eine Frist für die  
299 Entwicklung stimmt der Bundesvorstand mit dem verantwortlichen Technik-  
300 Team ab – wenn möglich soll der Entwicklungszeitraum 12 Wochen nicht  
301 übersteigen.

## 302 § 15 Formale Änderungen an abgestimmten Initiativen

303 1. Formale Änderungen betreffen insbesondere Rechtschreibung und Grammatik,  
304 aber auch die Umsetzung von Kommunikations- und Dokumentationsregeln, die  
305 vom Bundesparteitag beschlossen wurden.

306 2. Änderungswünsche können sowohl von 2/3 der Initiator\*innen  
307 vorgeschlagen werden, als auch vom Prüfungsteam nach §11 (12). Diese  
308 Änderungswünsche müssen zwischen den Beteiligten begründet und  
309 diskutiert werden. Das Prüfungsteam entscheidet danach über deren  
310 Zulassung.

311 3. Die Änderungswünsche sind von den Initiator\*innen umzusetzen. 20 Tage  
312 nach der Zulassung der Änderungswünsche darf das Prüfungsteam diese  
313 selbst umsetzen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 (Hinweis: die Listennummerierungen nach Punkt 4 ignorieren, die Antragssoftware  
2 kann nicht mit verschiedenen Listennummerierungs-Typen korrekt umgehen sondern  
3 verwendet korrekt nur die numerische Listennummerierung und die Punkt Listen)  
4

5 Die Mitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG geht einher mit einem ethischen  
6 Bekenntnis zu den zentralen Werten der Partei, das von allen Personen abzugeben  
7 ist, die Mitglied bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden wollen.

8 Wir streben an, die Politik wieder in den Dienst der Menschen zu stellen. Unsere  
9 unveräußerlichen Grundwerte sind: Gerechtigkeit, Demokratie, Mitbestimmung und  
10 Transparenz, Weltoffenheit und Vielfalt sowie Zukunftsorientierung und  
11 Nachhaltigkeit.

12 **Als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gehe ich die Verpflichtung ein,**

13 1. dafür zu sorgen, dass die Beteiligung stets ungezwungen und freiwillig  
14 erfolgt und allen Personen gleichermaßen offen steht - unabhängig von  
15 Geschlecht, sexueller Ausrichtung, Hautfarbe, Herkunft, Vermögen,  
16 Religionszugehörigkeit, Behinderung, etc. - die sich ebenfalls zu den  
17 zentralen Werten von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennen.

18 2. zu fordern und zu respektieren, dass jede vor oder nach den Wahlen mit  
19 irgendeiner anderen politischen Gruppierung getroffene Absprache  
20 demokratisch legitimiert werden muss, indem auf der jeweiligen  
21 territorialen Vertretungsebene eine Abstimmung unter den jeweiligen  
22 Mitgliedern und Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG stattfindet.

23 3. zu fordern und zu respektieren, dass soweit mit ihrem Gewissen vereinbar,  
24 sich alle gewählten Amtsträger\*innen bei Entscheidungen und Abstimmungen  
25 als Fürsprecher\*innen dem offenen und demokratischen Prozess der Teilhabe  
26 unter den Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unterordnen.

27 4. die Partei als eine Plattform zu errichten, mit der gewährleistet wird,  
28 dass Politik nicht mehr im Dienst privater Interessen steht, weshalb alle  
29 gewählten Mandatsträger\*innen im Europaparlament, dem Bundestag und den  
30 Landesparlamenten und bezahlte interne Funktionsträger\*innen in Vollzeit  
31 Folgendes akzeptieren (wobei die Punkte a und c nicht auf Mandate  
32 anzuwenden sind, die in Teilzeit ausgeübt werden):

- 33
- 34 1. die Verpflichtung, die Ausübung des Amtes oder Mandates in den  
35 Mittelpunkt der eigenen Tätigkeit zu stellen.
- 36
- 37
- 38 2. die Verpflichtung, alle Nebeneinkünfte in ihrer exakten Höhe  
39 offenzulegen.
- 40
- 41
- 42 3. die Verpflichtung, während der Ausübung des Amtes oder Mandates  
43 keinerlei entgeltliche Nebentätigkeiten auszuüben bzw. solche, die  
44 vor Antritt des Amtes oder Mandates bestanden, innerhalb einer Frist  
45 von drei Monaten zu beenden bzw. für die Zeit der Amts- oder  
46 Mandatsausübung ruhen zu lassen.
- 47
- 48
- 49 4. die Verpflichtung zu Transparenz und Rechenschaftspflicht während  
50 ihrer Tätigkeit als Vertreter\*in; dies bedeutet konkret
- 51
- 52
- 53     ▪ eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Kontakte mit  
54 Lobbyist\*innen (d.h. Personen, die von Verbänden, Unternehmen  
55 und Nichtregierungsorganisationen direkt, z.B. als Vorstände,  
56 Geschäftsführende oder Mitarbeiter\*innen oder indirekt, z.B.  
57 über Agenturen oder Kanzleien, mit der Ansprache von  
58 politischen Entscheidungsträger\*innen beauftragt sind) mit  
59 Nennung der Personen, Organisation, des Themas und Datums.
- 60
- 61     ▪ eine Verpflichtung zur Offenlegung aller Dienstreisen unter  
62 Angaben des Grundes der Reise, auf wessen Einladung die Reise  
63 erfolgt, wer die Kosten trägt und ob die Dienstreise mit  
64 einer privaten Reise verbunden ist
- 65
- 66
- 67 5. die Verpflichtung, in den drei Jahren nach Beendigung der Aufgabe  
68 als Vertreter\*in keinerlei entgeltliche Tätigkeit in Unternehmen,  
69 Verbänden oder anderen Organisationsformen der Interessenvertretung  
70 zu übernehmen, die zu einem erheblichen Teil aus Lobbyarbeit  
71 besteht.
- 72
- 73
- 74 6. die Verpflichtung, als Abgeordnete keinerlei Geldspenden anzunehmen  
75 bzw. diese an die zuständige Parteiorganisation weiterzuleiten.

76 Geldwerte Leistungen müssen ab einem Wert von 500 Euro ebenfalls  
77 über die Partei abgewickelt werden.

7. die Verpflichtung zu einer zeitlichen Befristung von zwei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. acht Jahren (bei internen Funktionen), die in Ausnahmefällen bis zu einer Höchstdauer von drei Legislaturperioden (bei Mandaten) bzw. 12 Jahren (bei internen Funktionen) verlängert werden kann. Eine Ausnahme muss von der betreffenden Person bei den Mitgliedern beantragt werden und ist zugelassen, wenn mindestens 60% der Mitglieder der jeweiligen Untergliederung (z.B. Wahlkreis) in einer Befragung der Verlängerung zustimmen.
8. die Verpflichtung die Vergabe öffentlicher Aufträge an Unternehmen, an denen das Mitglied der Partei oder seine Angehörigen irgendein finanzielles Interesse haben könnten, auszuschließen.

78 1. Darüber hinaus müssen alle Personen, die von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in  
79 ein bestimmtes Amt in gleich welchem Organ der öffentlichen Verwaltung  
80 entsandt werden, Folgendes akzeptieren:

- 81 1. angesichts der mit dem öffentlichen Amt einhergehenden  
82 Verantwortung dafür zu sorgen, dass die Inanspruchnahme jeglicher  
83 Art von Sonderrechten vermieden wird, außer sie sind für die  
84 Ausübung des Amtes notwendig.  
85
- 86 2. keine überflüssigen Ausgaben aus öffentlichen Mitteln zu  
87 tätigen, Reise- und Unterkunftskosten möglichst gering zu halten  
88 und möglichst umweltschonend zu reisen. Wird wegen Reise,  
89 Unterkunft oder Verpflegung eine Aufwandsentschädigung benötigt,  
90 so darf diese nicht höher sein als der für Beamte\*innen oder  
91 sonstige Bedienstete gesetzlich festgelegte Satz bzw. bei  
92 öffentlichen Unternehmen und gleichgestellten Einrichtungen nicht  
93 höher als der Satz, der den dortigen Mitarbeiter\*innen gemäß  
94 Tarifvertrag zusteht.  
95
- 96 3. sich bei der Erfüllung ihres Auftrags zu bemühen um eine  
97 Beteiligung ihrer Mitarbeiter\*innen, ihre Befähigung zur aktiven  
98 Mitgestaltung und um Verbesserungen in der öffentlichen  
99 Einrichtung, für die sie zuständig sind, indem sie die Übernahme  
100 von Verantwortung fördern und den ihnen unterstellten Bediensteten  
101 für die erfolgreiche Erledigung ihrer Aufgaben öffentlich  
102 Anerkennung zollen. Sie verpflichten sich, die Leistungen der ihnen  
103 unterstellten Bediensteten in möglichst objektiver Weise zu  
104 beurteilen, jede Form der Diskriminierung zu bekämpfen und Mobbing  
105 am Arbeitsplatz zu verfolgen. Sie bemühen sich um eine Verbesserung  
106  
107  
108

109 des Arbeitsklimas, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und um  
110 ein umweltbewusstes Verhalten.

111  
112  
113 4. sich um eine Kultur der Verbesserungen in einer öffentlichen  
114 Verwaltung, die im Dienst der Bürger\*innen steht, zu bemühen, den  
115 Auftrag der Einrichtung, für die sie verantwortlich sind, an den  
116 vorgesehenen Plänen und Programmen auszurichten und zu seiner  
117 Erfüllung ethische und demokratische Werte zu verbreiten, wobei sie  
allen Hinweisen oder Anzeichen von Betrug oder Korruption konsequent  
nachgehen.

5. in den in ihrer Verantwortung liegenden Arbeitsbereichen ein  
Verwaltungsklima und eine Verwaltungskultur der Transparenz, der  
Rechenschaftspflicht und der offenen Tür für die Bürger\*innen zu  
schaffen bzw. zu ermöglichen und dabei autoritären und  
undemokratischen Verhaltensweisen entgegenzutreten.

118 **Ich bekenne mich aus freien Stücken zu dieser Verpflichtung, habe jeden**  
119 **einzelnen der hier aufgeführten Punkte verstanden und trete für sie ein als**  
120 **beste Gewähr für den Aufbau einer gerechteren Gesellschaft.**

121 **Ich erkenne an, dass Verstöße gegen diesen Ethik-Kodex als parteischädigendes**  
122 **Verhalten und damit als Ausschlussgründe aus DEMOKRATIE IN BEWEGUNG gewertet**  
123 **werden.**

# **Satzung oder Ordnung**

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

- 1    **§ 1 Zuständigkeit**  
2    **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**  
3    **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**  
4    **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**  
5    **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**  
6    **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und Landesorganisationen**  
7    **§ 7 Beitragsabführung**  
8    **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**  
9    **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**  
10   **§ 10 Aufteilung**  
11   **§ 11 Strafvorschrift**  
12   **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**  
13   **§ 13 Haushaltsplan**  
14   **§ 14 Zuordnung des Haushalts**  
15   **§ 15 Überschreitung**  
16   **§ 16 Erstattungsordnung**
- 17   **§ 1 Zuständigkeit**
- 18   Dem\*der Schatzmeister\*in obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung  
19   der Bücher.
- 20   **§ 2 Rechenschaftsbericht des Bundesvorstandes**
- 21   Der\*die Bundesschatzmeister\*in sorgt für die fristgerechte Vorlage des  
22   Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei  
23   dem\*der Präsident\*in des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die  
24   Schatzmeister\*innen der Landesverbände bis spätestens zum 31. Mai eines jeden  
25   Jahres ihre Rechenschaftsberichte vor.
- 26   **§ 3 Rechenschaftsbericht der Landesverbände**

27 Die Gebietsverbände legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März  
28 Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe  
29 der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

#### 30 **§ 4 Höhe Mitgliedsbeitrag**

- 31 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 10,00 € pro Monat. Auf freiwilliger Basis  
32 werden Mitglieder zusätzlich gebeten, einen Beitrag in Höhe von 1% des  
33 Nettoverdienstes pro Monat zu leisten.
- 34 2. Die Mitgliedsbeiträge können monatlich, quartalsweise, halbjährlich  
35 oder jährlich gezahlt werden.
- 36 3. Personen, die diesen Betrag aus finanziellen Gründen bspw. aufgrund von  
37 Arbeitslosigkeit oder Erstausbildung (Schule/Lehre/Studium) nicht leisten  
38 können, können einen reduzierten Mitgliedsbeitrag von mindestens 3,00  
39 € pro Monat beantragen. Der Antrag kann formlos beim Bundesvorstand,  
40 vertreten durch die Geschäftsstelle, gestellt werden (z. B. per E-Mail).  
41 Der Antrag muss die Höhe des gewünschten Mitgliedsbeitrags enthalten.  
42 Der reduzierte Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich monatlich abgebucht.  
43 Ein Nachweis über die Notwendigkeit der Reduzierung des Mitgliedsbeitrags  
44 ist nicht zu erbringen.
- 45 4. Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige  
46 Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt  
47 monatsgenau, beginnend mit dem Monat, in dem der Eintritt stattfindet.
- 48 5. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle eines Parteiaustritts nicht  
49 erstattet.
- 50 6. Der Mitgliedsbeitrag und Förderbeiträge von Bewegter\*innen sind an die  
51 Bundespartei zu entrichten.
- 52 7. Der\*die Bundesschatzmeister\*in erarbeitet Änderungsvorschläge zur Höhe  
53 des Mitgliedsbeitrages.

#### 54 **§ 5 Mandatsträger\*innenbeitragsverpflichtung**

55 Mandatsträger\*innen sind verpflichtet, über den Mitgliedsbeitrag hinaus einen  
56 Mandatsträger\*innenbeitrag in Höhe von monatlich 5% der  
57 Abgeordnetenentschädigung vor Abzug von Steuern und Abgaben zu leisten.

#### 58 **§ 6 Aufteilung des Mitgliedsbeitrags auf Bundes- und** 59 **Landesorganisationen**

- 60 1. Die Bundespartei erhält alle Mitgliedsbeiträge und sonstigen

61            finanziellen und dinglichen Einnahmen.

62            2. Soweit ein Landesverband besteht, erhält dieser 50% des  
63            Mitgliedsbeitrags.

64            3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
65            geregelt.

66            4. Die verpflichtenden Mandatsträger\*innenbeiträge sind an die Bundespartei  
67            zu entrichten. 50% gehen an den Landesverband, in dem der\*die  
68            Mandatsträger\*in geführt wird.

## 69    **§ 7 Beitragsabführung**

70            Die den Landesverbänden zustehenden Beitragsanteile der eingehenden Mitglieds-  
71            und Mandatsträger\*innenbeiträge sind quartalsweise abzuführen.

## 72    **§ 8 Vereinnahmung von Spenden**

73            1. Die Bundespartei und die Landesverbände sind berechtigt, Spenden von  
74            natürlichen Personen anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die nach § 25  
75            Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht  
76            zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die  
77            Bundesebene unverzüglich an den\*die Präsident\*in des Deutschen  
78            Bundestages weiterzuleiten. Eine Spende kann auch durch den Verzicht auf  
79            Ersatz von Auslagen geleistet werden. Dies ist auf der Auslagenabrechnung  
80            zu vermerken.

81            2. Die Annahme von Spenden und geldwerten Leistungen oder Vorteilen von  
82            juristischen Personen ist nicht gestattet.

83            3. Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

84            4. Eine Spendenbescheinigung wird von der Bundespartei ausgestellt.

## 85    **§ 9 Veröffentlichung von Spenden**

86            1. Spenden derselben Person an einen oder mehrere Gebietsverbände, deren  
87            Gesamtwert 10.000 Euro in einem Geschäftsjahr übersteigt, sind im  
88            öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht der Parteigliederung, die  
89            sie vereinnahmt hat, unter Angabe des Namens und der Anschrift der  
90            spendenden Person zu verzeichnen.

91            2. Alle Einzelspenden über 1.000 € werden unverzüglich unter Angabe von  
92            Spender\*innennamen, Summe und ggf. Verwendungszweck veröffentlicht.



93 **§ 10 Aufteilung**

- 94 1. Spenden werden entsprechend den Beiträgen zu je 50% auf Bund und Land  
95 aufgeteilt, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.
- 96 2. Ist eine Zuordnung der spendenden Person zu einem Landesverband nicht  
97 möglich, gehen 50% an den Bund und 50% werden zu gleichen Teilen auf die  
98 Landesverbände umgelegt.
- 99 3. Die Aufteilung innerhalb eines Landesverbands wird von diesem selbst  
100 geregelt.

101 **§ 11 Strafvorschrift**

102 Hat ein Gebietsverband unzulässige Spenden vereinnahmt, ohne sie gemäß § 10  
103 an die\*den Präsident\*in des Deutschen Bundestages weiterzuleiten, oder erlangte  
104 Spenden nach § 11 nicht im Rechenschaftsbericht veröffentlicht, so verliert er  
105 gemäß § 31a Parteiengesetz den ihm nach der jeweiligen Beschlusslage  
106 zustehenden Anspruch auf staatliche Teilfinanzierung in Höhe des zweifachen der  
107 rechtswidrig erlangten oder nicht veröffentlichten Spenden.

108 **§ 12 Staatliche Teilfinanzierung**

- 109 1. Der\*die Bundesschatzmeister\*in beantragt jährlich zum 31. Januar für die  
110 Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- 111 2. Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand  
112 in Abstimmung mit den Schatzmeister\*innen der Landesverbände.

113 **§ 13 Haushaltsplan**

- 114 1. Der\*die Schatzmeister\*in stellt jedes Kalenderjahr vorab einen  
115 Haushaltsplan auf, der vom Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar,  
116 dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der\*die Schatzmeister\*in  
117 unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.
- 118 2. Der\*die Schatzmeister\*in ist bis zu dessen Verabschiedung an die  
119 Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

120 **§ 14 Zuordnung des Haushalts**

121 Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden  
122 Haushaltstitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen  
123 Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender  
124 Haushaltstitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen  
125 Haushaltstiteln auszuführen.

126 **§ 15 Überschreitung**

127 Wird der genehmigte Haushalt nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des  
128 Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben  
129 Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

130 **§ 16 Erstattungsordnung**

131 Der Bundesparteitag kann eine Erstattungsordnung für die Abrechnung von  
132 Auslagen beschließen; diese ist als Anhang an die Finanzordnung zu formulieren  
133 und wird Teil der Finanzordnung. Die Erstattungsordnung wird jedem Mitglied mit  
134 dem Blankoformular zur Abrechnung von Auslagen ausgehändigt. Die  
135 Erstattungsordnung muss dem Steuerrecht genügen.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

- 1) Der Parteitag ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 2) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Stimmrecht.
- 3) Jedes Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat das Recht, Anträge an den Parteitag zu stellen.
- 4) Jedes Mitglied und jede\*r Beweger\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG hat auf dem Parteitag Rederecht.
- 5) Antragsfristen
  - a) Wenn der Bundesvorstand in der schriftlichen Einladung zum Parteitag Antragsfristen vorgeschlagen hat, so stimmt der Parteitag zu Beginn der Versammlung über diese Antragsfristen ab.
  - b) Anträge, die nach Ablauf der auf sie anzuwendenden Antragsfrist eingegangen sind, insbesondere Anträge, die auf dem Parteitag gestellt werden, gelten als Dringlichkeitsanträge.
  - c) Dringlichkeitsanträge bedürfen einer Begründung der Dringlichkeit.
- 6) Betrifft ein Antrag einen während des Parteitags bereits abgestimmten Inhalt, so gilt er als Rückholantrag. Zur Annahme eines Rückholantrags sind mindestens  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- 7) Während einer laufenden Abstimmung und während eines Redebeitrags sind keine Anträge zum Verfahren zulässig. Ansonsten sind Anträge zum Verfahren

- 22 jederzeit zulässig und unabhängig von den Redelisten sofort zu behandeln. In  
23 der Regel sind nur je ein Redebeitrag für und ein Redebeitrag gegen einen  
24 Antrag zum Verfahren zulässig. Als Anträge zum Verfahren sind insbesondere,  
25 aber nicht ausschließlich, zulässig:
- 26 a) Anträge zur Beendigung einer Aussprache
- 27 b) Anträge zur Begrenzung der Redezeit
- 28 c) Anträge zur Begrenzung der Anzahl der Redebeiträge
- 29 d) Anträge zur Nichtbefassung eines Antrags
- 30 e) Anträge auf schriftliche Abstimmung
- 31 f) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung
- 32 g) Anträge zur Beendigung des Parteitags
- 33 8) Abstimmungen
- 34 a) Abstimmungen finden in der Regel offen per Handzeichen statt.
- 35 b) Die Zählkommission stellt fest, ob die erforderliche Mehrheit für die  
36 Annahme eines Antrags erreicht wurde.
- 37 c) Ist sich die Zählkommission bei einer Abstimmung per Handzeichen nicht  
38 einig, ob die erforderliche Mehrheit erreicht wurde, so kann jedes Mitglied eine  
39 schriftliche Abstimmung fordern. Ansonsten kann jederzeit mit einfacher Mehrheit  
40 (per Handzeichen) oder als Ergebnis eines Plenums nach § 16 Absatz 4 der  
41 Satzung beschlossen werden, eine Abstimmung schriftlich durchzuführen.  
42 Schriftliche Abstimmungen sind geheim.
- 43 9) Redelisten
- 44 a) Gemäß § 16 Absatz 3 der Satzung werden getrennte Redelisten geführt.
- 45 b) Die Versammlungsleitung kann unabhängig von den Redelisten das Wort  
46 ergreifen, um Vorschläge oder Erklärungen zum Verfahren abzugeben.
- 47 c) Redebeiträge sind in der Regel auf anderthalb Minuten begrenzt. Die  
48 Begrenzung kann auf Antrag geändert oder aufgehoben werden.
- 49 d) Vor Abstimmung eines Antrags sind in der Regel ein Redebeitrag für den

50 Antrag, dann zwei Redebeiträge gegen den Antrag und dann ein weiterer  
51 Redebeitrag für den Antrag vorgesehen. Die Quotierung gemäß Absatz 9a) wird  
52 auf die Redebeiträge für und gegen den Antrag getrennt angewandt. Wünscht nur  
53 eine Person für bzw. gegen den Antrag zu sprechen, so kann sie beide  
54 Redebeiträge halten. Anschließend kann auf Antrag die Aussprache nach dem  
55 gleichen Verfahren erneuert werden.

56 e) Die Versammlung kann auf Antrag beschließen, eine von Absatz 9d) abweichende  
57 Anzahl oder Abfolge von Redebeiträgen vorzusehen.

58 f) Wollen mehr Anwesende ihr Rederecht ausüben, als Redebeiträge zugelassen  
59 sind, so können auf jeder der getrennt geführten Redelisten diejenigen einen  
60 Redebeitrag halten, die bisher im Laufe des Parteitags die wenigsten  
61 Redebeiträge gehalten haben. Unter Redner\*innen mit gleicher Anzahl von  
62 Redebeiträgen wird per Losverfahren entschieden. Dabei ist sicherzustellen,  
63 dass mindestens die\*der Antragsteller\*in einen Redebeitrag für den Antrag  
64 halten kann. Dieses Rederecht kann die\*der Antragsteller\*in auf eine andere  
65 Person übertragen.

66 10) Auf Antrag kann der Parteitag ein Meinungsbild unter Beteiligung der  
67 anwesenden Bewegter\*innen einholen. Betrifft das Meinungsbild eine Entscheidung,  
68 die gesetzlich oder satzungsgemäß dem Parteitag vorbehalten ist, so wird die  
69 Entscheidung anschließend durch Abstimmung unter den Mitgliedern getroffen.

70 11) Gültigkeit und Änderungen

71 a) Diese Geschäftsordnung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit geändert  
72 werden.

73 b) Änderungen an dieser Geschäftsordnung treten mit sofortiger Wirkung in  
74 Kraft.

75 c) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ganz oder teilweise  
76 unwirksam oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen  
77 Geschäftsordnung nicht berührt.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

1 ***Präambel***

2 Vieles wird in unserer Gesellschaft neu gedacht: wie wir uns fortbewegen, wie  
3 wir arbeiten, wie wir konsumieren. Aber wir müssen auch Mitbestimmung neu  
4 denken. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist Demokratie zum Mitmachen: ein runderneueres  
5 System von Mitbestimmung und Transparenz in der Politik.

6 Viele Menschen haben ihr Vertrauen in die Parteien verloren: Politische  
7 Entscheidungen sind schwer nachvollziehbar. Politiker\*innen sichern vor allem  
8 ihre eigene Macht. Vorsitzende fühlen sich nicht ihrer Basis verpflichtet.  
9 Parteien räumen Lobbyist\*innen von Konzernen, Banken und Vermögenden zu viel  
10 Einfluss ein. Die reichsten zehn Prozent des Landes verfügen über 60 Prozent  
11 des Vermögens. Ein Drittel der Bevölkerung hat gar kein Vermögen oder ist  
12 sogar verschuldet. Reiche werden reicher, Arme ärmer und die Mitte ist  
13 verunsichert.

14 Den meisten Menschen scheint die Fantasie abhandengekommen zu sein, dass es auch  
15 anders geht. Doch das tut es! Unsere neue, echt demokratische Struktur  
16 garantiert, dass alle bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mitbestimmen und entscheiden  
17 können, was in den Parlamenten bindend umgesetzt werden soll.

18 Als Partei setzen wir uns für einen demokratischen Neuanfang, Mitbestimmung und  
19 Transparenz in der Politik ein, damit wir alle gemeinsam eine gerechte,  
20 vielfältige und zukunftsgerichtete Gesellschaft gestalten können.

21 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der  
22 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von  
23 Minderheiten, den Schutz von Natur und Umwelt, die Förderung von Bildung,  
24 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von  
25 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich  
26 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur  
27 Pressefreiheit.

28 Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der  
29 Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu treten wir  
30 jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
31 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
32 sexuellen Orientierung entgegen.

33 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
34 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung  
35 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
36 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert  
37 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen  
38 europäischen Rahmen.

39 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
40 ihren Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
41 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
42 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verankert.  
43 Die Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem  
44 alle Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

#### 45 ***Unsere Grundwerte***

46 **Bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint uns das Streben nach . . .**

47 **. . . Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz:**

48 Vom häufig vorherrschenden Eindruck „der Staat, das sind die da oben“  
49 wollen wir zu einem Verständnis von „der Staat, das sind wir alle zusammen“  
50 kommen. Dazu öffnen wir das politische System und begeistern möglichst viele  
51 und unterschiedliche Menschen dafür mitzumachen. Prozesse und Entscheidungen  
52 sollen für jedermann einsehbar und nachvollziehbar sein; den Einfluss von  
53 Lobbyist\*innen werden wir sichtbar machen und deutlich einschränken.

54 **. . . Gerechtigkeit in sozialen, politischen, wirtschaftlichen und ökologischen**  
55 **Fragen:**

56 Ein freies und selbstbestimmtes Leben für ALLE erreichen wir nur in einer  
57 solidarischen und gerechten Gemeinschaft. Ob arm oder reich: Jeder Mensch  
58 verdient die gleiche Chance auf gesellschaftliche Teilhabe und ein würdevolles,  
59 gesundes Leben ohne existenzielle Ängste. Die soziale Ungleichheit muss ins  
60 Zentrum der politischen Agenda. Und mit ihr die ökonomischen, ökologischen und  
61 kulturellen Ungerechtigkeiten. Sie verursachen die allermeisten Probleme unserer  
62 Zeit. Solange wir der Ungerechtigkeit nicht an die – ökonomische – Wurzel  
63 gehen, diskutieren wir nur über die Linderung der Symptome und die Schwächsten  
64 müssen als Sündenböcke dafür bezahlen.

65 **. . . Weltoffenheit und Vielfalt:**

66 Wir verstehen uns als Gegenentwurf zu erstarkendem Nationalismus und  
67 Rechtspopulismus. Faschistischen und chauvinistischen Ideologien oder  
68 Bestrebungen treten wir entschieden entgegen. Die Freiheit verschieden sein zu  
69 können ist ein kostbares demokratisches Gut. Daher ist eine vielfältige  
70 Gesellschaft für uns nicht nur selbstverständlicher Status quo, sondern  
71 unabdingbar für eine gute Zukunft. Auch als Partei fördern wir Vielfalt aktiv,  
72 durch Quoten und aktive Ansprache, um eine Repräsentanz aller  
73 Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten. Anstatt Deutschland abzuschotten,  
74 engagieren wir uns für eine starke, demokratische EU und eine weltweit  
75 menschengerechte Migrations- und Entwicklungspolitik.

## 76 . . . **Zukunftsorientierung und Nachhaltigkeit:**

77 Schuldenkrise, Digitalisierung aller Lebensbereiche, Klimawandel und weltweite  
78 Migrationsbewegungen: In den nächsten Jahren und Jahrzehnten kommen große  
79 Umbrüche und Herausforderungen auf uns zu. Gerade deshalb brauchen wir wieder  
80 Visionen in der Politik und müssen zukunftsgerichtet und konstruktiv an neuen  
81 Ideen arbeiten; an nachhaltigen Lösungen, die unseren Planeten schützen und  
82 auch unseren Kindern und nachfolgenden Generationen ein Leben in Freiheit und  
83 Gerechtigkeit ermöglichen.

## 84 **Demokratie neu gestalten**

85 Wesentlicher Antrieb für uns ist die Überzeugung, dass Politik grundlegend  
86 anders gemacht werden muss, um heutigen und zukünftigen Herausforderungen  
87 wirksam zu begegnen und unsere Gesellschaft gerechter zu gestalten.

88 Die Demokratie ist eine große Errungenschaft, die wir verteidigen, aber auch  
89 stetig weiterentwickeln müssen. Das 21. Jahrhundert braucht einen  
90 demokratischen Neuanfang.

91 Dazu gehört eine aktive Gesellschaft, in der Menschen sich einbringen, gehört  
92 werden und Einfluss nehmen können. Wir arbeiten daran, die Kluft zwischen dem  
93 geschlossenen politischen System und weiten Teilen der Gesellschaft zu  
94 schließen.

95 Auf politischer Ebene wurde und wird die Demokratie durch Parteien und  
96 Wirtschaftsakteur\*innen stetig weiter ausgehöhlt. Insbesondere in zwei  
97 Bereichen wollen wir sie deshalb wiederbeleben: Mitbestimmung und Transparenz.

## 98 **Mitbestimmung**

99 Politik ist zur Sache der wenigen geworden, die sich persönliche Vorteile von  
100 ihr versprechen. Unser aktuelles System führt dazu, dass sich ein Großteil der  
101 Menschen ohnmächtig fühlt, nicht wählt, geschweige denn aktiv mitwirkt.

102 Die Parteien werden ihrer gesetzlichen Aufgabe nicht ausreichend gerecht, die



103 aktive Teilnahme der Bürger\*innen am politischen Leben zu fördern und für  
104 eine ständige, lebendige Verbindung zwischen Gesellschaft und Staatsorganen zu  
105 sorgen.

106 Politische Ideen und Entscheidungen sind nie alternativlos, wie gerne und oft  
107 behauptet wird. Deshalb präsentieren wir als Partei nicht auf jede Frage eine  
108 einseitige Antwort und für jedes gesellschaftliche Problem eine vorgefertigte  
109 Lösung, sondern bemühen uns darum, die richtigen Fragen zu stellen, und laden  
110 alle Interessierten dazu ein, gemeinsam mit uns Antworten und Lösungen zu  
111 finden.

112 Unsere Vision ist eine echte Gesellschaft der Bürger\*innen, in der es  
113 vielfältige Möglichkeiten der politischen Teilhabe und Mitbestimmung gibt.

114 Wir stellen neue, zukunftsrelevante Fragen, um sie in einem offenen Prozess mit  
115 Wissenschaftler\*innen, Fachleuten, Organisationen und allen interessierten  
116 Bürger\*innen zu diskutieren und zeitgemäße Antworten zu finden.

117 Im Mittelpunkt steht dabei unser Initiativprinzip. Dieses ermöglicht es auch  
118 Nichtmitgliedern (wir nennen sie Bewegter\*innen), Ideen einzubringen und ihre  
119 politischen Forderungen zur Diskussion und Abstimmung zu stellen. Einzige  
120 Bedingung: Die Forderung muss sich im Rahmen unserer vier Grundwerte bewegen.

121 Wird die jeweilige Forderung von einer Mindestanzahl an Bewegter\*innen und  
122 Parteimitgliedern unterstützt, wird darüber unter allen demokratisch  
123 abgestimmt. Sollte der jeweilige Vorschlag bei dieser Abstimmung angenommen  
124 werden, so ist der Parteitag aufgefordert, ihn zu beschließen. Damit wird die  
125 Forderung Teil unseres Programms und Auftrag für unsere Abgeordneten in den  
126 Parlamenten. Wir senken somit die Schwelle, direkt bei uns inhaltlich  
127 mitzuarbeiten, und glauben fest daran, dass es für jedes Problem eine Lösung  
128 gibt. Das Initiativprinzip hilft uns, diese Lösung zu finden.

## 129 **Transparenz**

130 Das politische System ist verschlossen und intransparent. Politische  
131 Entscheidungen sind oft nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar: weil  
132 Lobbyist\*innen Einfluss nehmen auf Gesetze; weil Abgeordnete sich der  
133 Parteiführung anstatt der Basis verpflichtet fühlen; weil zu viele  
134 Politiker\*innen undurchsichtig und nach eigenen Interessen handeln; weil  
135 wesentliche Entscheidungen in Hinterzimmern getroffen werden.

136 Politik und Parteien müssen transparenter werden. Wir fangen bei uns selbst an:  
137 Alle Mitglieder unserer Partei müssen unseren Ethik-Kodex unterschreiben.  
138 Dieser umfasst unter anderem Verpflichtungen für Mandats- und Amtsträger\*innen  
139 wie die vollständige Offenlegung von Nebeneinkünften, den Verzicht auf  
140 bezahlte Nebentätigkeiten, die Veröffentlichung sämtlicher Dienstreisen und  
141 Termine mit Lobbyist\*innen sowie eine dreijährige Karenzzeit nach der Amts-  
142 /Mandatsausübung, in der keine Lobbytätigkeit ausgeübt werden darf.

143 Der Ethik-Kodex schreibt zudem eine zeitliche Befristung von Mandaten auf zwei  
144 Legislaturperioden vor. In Ausnahmefällen kann die Zeit auf maximal drei  
145 Legislaturperioden verlängert werden.

146 Langfristig wollen wir erreichen, dass aus der Selbstverpflichtung auf den  
147 Ethik-Kodex verpflichtende Regelungen und Gesetze werden, die für alle Parteien  
148 und Fraktionen in Deutschland und im Europäischen Parlament gelten.

149 Damit die Gesetzgebung allgemein transparenter wird, setzen wir uns für einen  
150 „legislativen Fußabdruck“ ein, der es interessierten Bürger\*innen  
151 ermöglicht, im Detail nachzuvollziehen, wie ein Gesetz zustande gekommen ist  
152 und wer zu welchem Zeitpunkt auf den genauen Wortlaut Einfluss genommen hat.

153 Außerdem setzen wir uns für ein verbindliches Lobbyregister ein, in das sich  
154 alle Lobbyist\*innen inklusive ihrer Auftraggeber\*innen und Budgets eintragen  
155 müssen.

156 Um eine versteckte Einflussnahme durch Unternehmen zu vermeiden, nehmen wir  
157 Geldspenden nur von natürlichen Personen an.

## 158 **Partei neu denken**

159 Wir leben in einer Zeit, in der Veränderung immer schneller passiert.  
160 Planungszeiträume von mehreren Jahren und Parteiprogramme, an denen über  
161 Jahrzehnte festgehalten wird, sind nicht mehr zeitgemäß. In einer lernenden  
162 Organisation muss jederzeit eine Veränderung oder ein Strategiewechsel möglich  
163 sein. Das gilt in der Politik genauso wie in der Wirtschaft.

164 Das Engagement in einer Partei ist derzeit für sehr viele Menschen nicht  
165 attraktiv. Durch eine offene und transparente Kultur, neue Formen der  
166 Partizipation und Entscheidungsfindung und einen ergebnisorientierten  
167 politischen Prozess wollen wir es schaffen, ganz unterschiedliche Menschen für  
168 die Parteilarbeit zu begeistern: Kreative, Menschen verschiedener sozialer  
169 Herkunft, Menschen ohne Wahlrecht und viele mehr. Auch Nicht-Mitglieder und  
170 Mitglieder anderer Parteien sollen sich ohne Hürden beteiligen können.

171 Die vorherrschende Kommunikationskultur in der Politik ist uns ein Dorn im Auge:  
172 Statt der Herabwürdigung alternativer Sichtweisen setzen wir auf die Prinzipien  
173 wertschätzender, gewaltfreier und inklusiver Kommunikation.

174 Die Komplexität unserer Gesellschaft und der Herausforderungen in unserem  
175 Zusammenleben ist groß. Umso wichtiger ist es uns, einzelne Themen und Probleme  
176 nicht losgelöst zu betrachten, sondern stets im Kontext der relevanten Systeme  
177 und ihrer gegenseitigen Wechselwirkungen.

178 Fachleute aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft spielen in der Politik eine  
179 viel zu geringe Rolle, oft sind sie nur schmückendes Beiwerk in Form von

180 Expert\*innengremien – ihr Einfluss auf Entscheidungen bleibt gering. Wir  
181 binden Wissenschaftler\*innen, Nichtregierungsorganisationen und andere  
182 Expert\*innen in die Gestaltung unserer Positionen, den Entscheidungsprozess und  
183 die Umsetzung von Entscheidungen aktiv ein. Dabei achten wir darauf, dass nicht  
184 die Interessenvertreter\*innen mit den größten personellen und finanziellen  
185 Ressourcen automatisch den größten Einfluss nehmen.

186 So wie viele Unternehmen ihre Organisation einer radikalen Transformation  
187 unterziehen, um mit der Zeit zu gehen, brauchen auch Parteien neue  
188 Organisationsformen. Flache Hierarchien, moderne Führungsqualitäten, ein  
189 klares Rollenverständnis und transparente Kommunikation: Dank neuer Methoden  
190 entsteht eine erfolgreiche Organisation, in der das gemeinsame Ziel den Vorrang  
191 vor Machtkämpfen und dem Ego einzelner Akteur\*innen hat.

192 ***Unsere Demokratie braucht Bewegung!***

193 Wir wollen unsere Stimme nicht nur erheben, sondern sie nutzen. Nicht nur einmal  
194 alle vier Jahre an der Wahlurne. Sondern täglich. Wir wollen die Menschen  
195 ermutigen und befähigen, solidarisch zu sein und sich für das Gemeinwohl  
196 einzusetzen, um so eine gerechtere Gesellschaft zu erwirken. Wir sind nicht  
197 gegen die bestehenden Parteien, sondern gegen ihren Mangel an Mitbestimmung. Wir  
198 sehen uns nicht nur als Protestbewegung – sondern als konstruktiven Motor. Mit  
199 unserem demokratischen und lebendigen Mitbestimmungsmodell werden wir auch  
200 andere in Bewegung bringen.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Satzung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG

2 Präambel

3 § 1. Name, Sitz und Tätigkeit

4 § 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

5 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

6 § 4. Bewegter\*innen

7 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr Ausschluss

8 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

9 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

10 § 8. Der Bundesvorstand

11 § 9. Der Parteitag

12 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

13 § 11. Urabstimmung

14 § 12. Auflösung und Verschmelzung

15 § 13. Schiedsgerichte

16 § 14. Finanzordnung

17 § 15. Abstimmungsordnung für Initiativen

18 § 16. Abwägungsordnung für Parteistrategiefragen

19 § 17. Vielfaltsförderung

20 § 18. Förderung junger Menschen

21 § 19. Änderung der Satzung

22 § 20. Salvatorische Klausel

23 Anhang

24 **Präambel**

25 Die Mitglieder und Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das Streben

26 • nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz,

27 • nach mehr Gerechtigkeit in ökonomischer, sozialer, politischer und  
28 ökologischer Hinsicht in Deutschland, Europa und der Welt,

- 29           • nach Weltoffenheit und Vielfalt sowie
- 30           • nach einer zukunftsgewandten Gesellschaft im Interesse heutiger und
- 31           künftiger Generationen und unseres einen Planeten.

32 Wir treten ein für die Durchsetzung der Allgemeinen Erklärung der  
33 Menschenrechte in allen Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von  
34 Minderheiten, den Schutz von Natur und und Umwelt, die Förderung von Bildung,  
35 Wissenschaft und Kultur, die soziale Verantwortung sowie die Bewahrung von  
36 Rechtsstaatlichkeit, Frieden und Freiheit. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG bekennt sich  
37 entschieden zur Gewaltenteilung, zu einer unabhängigen Justiz und zur  
38 Pressefreiheit. Wir verpflichten uns der Förderung von Gleichberechtigung  
39 sowohl in der Gesellschaft als auch innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Dazu  
40 treten wir jeder Form von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus,  
41 Behindertenfeindlichkeit und Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder  
42 sexuellen Orientierung entgegen.

43 Damit die Europäische Union eine starke Akteurin für Frieden und Gerechtigkeit  
44 in Europa und der Welt sein kann, setzen wir uns für eine Demokratisierung  
45 ihrer Institutionen ein. Maßgebend ist für uns das Prinzip der Subsidiarität:  
46 Gestaltungsmöglichkeiten der lokalen und regionalen Ebenen müssen gesichert  
47 und ausgebaut werden – eingebettet in einen starken und verbindlichen  
48 nationalen und europäischen Rahmen.

49 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine offene Organisation für alle Menschen, die sich  
50 diesen Werten und Zielen verpflichtet fühlen. Sie sind eingeladen, sich an der  
51 Entwicklung des Programms zu beteiligen. Innerparteiliche Demokratie und  
52 Mitbestimmung sind fest in der Struktur von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG angelegt. Die  
53 Unabhängigkeit von wirtschaftlichen Interessen wird gewährleistet, indem alle  
54 Mitglieder dem Ethik-Kodex folgen.

55

56 Wir verstehen uns als bundesweit einheitlich organisierte Partei.

## 57 **§ 1. Name, Sitz und Tätigkeit**

58           1. Die Partei trägt den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und die Kurzbezeichnung

59           DiB.

60           2. Der Sitz der Partei ist Berlin.

61           3. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik

62           Deutschland.

63           4. Gebietsgliederungen tragen den Namen DEMOKRATIE IN BEWEGUNG mit dem Zusatz

64           des jeweiligen Gebietsnamens.

## 65 **§ 2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder**

## 66 Mitgliedschaftsvoraussetzungen

- 67 1. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche Staatsangehörige  
68 und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in Deutschland werden. Sie\*Er  
69 muss das 14. Lebensjahr vollendet haben und Satzung und Programm der  
70 Partei sowie die Gesetze und die freiheitliche Grundordnung Deutschlands  
71 anerkennen. Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können nur natürliche  
72 Personen sein. Es wird ein zentrales Mitgliederverzeichnis geführt.
- 73 2. Personen, die Mitglied einer Organisation sind, die sich gegen die  
74 Grundsätze der Partei, gegen die Menschenrechte oder gegen eine  
75 demokratische, pluralistische Gesellschaft richtet oder Ziele verfolgt,  
76 die gegen diese Grundsätze verstoßen, können nicht Mitglied bei  
77 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG werden. Wenn Mitglieder nach ihrem Eintreten in die  
78 Partei einer dieser Organisationen beitreten oder eine bestehende  
79 Mitgliedschaft in einer dieser Organisationen nachträglich bekannt wird,  
80 ist dies ein zwingender Ausschlussgrund. Der Bundesparteitag kann eine  
81 Unvereinbarkeitsrichtlinie beschließen, die Näheres regelt und eine  
82 Liste mit Organisationen enthält, die als unvereinbar gelten. Der  
83 Bundesvorstand kann dieser Liste per Beschluss weitere Organisationen  
84 hinzufügen und dies durch den folgenden Bundesparteitag bestätigen  
85 lassen.
- 86 3. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit  
87 oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE  
88 IN BEWEGUNG sein.
- 89 4. Personen, die ein Amt auf Bundes- oder Landesebene in einer anderen Partei  
90 nach PartG innehaben, können nicht Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
91 sein.
- 92 5. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Abgabe einer schriftlichen  
93 Verpflichtungserklärung, den Ethik-Kodex von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
94 einzuhalten.  
95  
96  
97 Aufnahmeverfahren
- 98 6. Die Mitgliedschaft wird beim Bundesvorstand beantragt. Der Aufnahmeantrag  
99 ist in elektronischer oder schriftlicher Form zu stellen. Über die  
100 Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand innerhalb von vier Wochen nach  
101 bestätigtem Eingang des Aufnahmeantrags. Ist dem Bundesvorstand im  
102 Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der  
103 vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um weitere zwei  
104 Wochen. Hierüber ist der\*die Bewerber\*in unverzüglich schriftlich zu  
105 benachrichtigen. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Im  
106 Mitgliedsantrag muss vollständige Auskunft über aktuelle und frühere  
107 Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen  
108 gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach

109 Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 5 zu ahnden.

110 7. Jedes Mitglied gehört den Gliederungen an, in deren Zuständigkeitsgebiet  
111 es seinen Wohnsitz hat. Bei nachvollziehbaren Gründen, die den  
112 Organisationsinteressen nicht entgegenstehen, kann das Mitglied einen Ort  
113 seiner Wahl frei bestimmen, anhand dessen seine Mitgliedschaft in  
114 Parteigliederungen bestimmt wird. Der entsprechende Antrag erfolgt in  
115 Schriftform und wird vom Bundesvorstand entschieden. Ein ablehnender  
116 Bescheid muss in Schriftform begründet werden und kann im  
117 Einspruchsverfahren zur letzten Entscheidung dem Schiedsgericht vorgelegt  
118 werden.

119 8. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie in den  
120 Fällen der Absätze 3 und 4. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden  
121 nicht erstattet. Der Austritt ist gegenüber einer Gebietsgliederung, der  
122 das Mitglied angehört, oder der Bundespartei schriftlich anzuzeigen.

123 9. Hat das Mitglied trotz Mahnung einen seit über einem Monat fälligen  
124 Beitrag nicht bezahlt oder konnte die Lastschrift nicht eingelöst werden,  
125 ist das Mitglied schriftlich oder elektronisch erneut zur Zahlung unter  
126 Androhung des Ruhens seiner Mitgliedsrechte aufzufordern, falls die  
127 Zahlung des angemahnten Beitragsrückstandes nicht binnen eines Monats  
128 geleistet werde. Nach fruchtlosem Fristablauf soll das Mitglied  
129 schriftlich oder elektronisch darauf hingewiesen werden, dass seine  
130 Mitgliedsrechte bis zur Bezahlung des Beitragsrückstandes ruhen. Die  
131 gerichtliche Geltendmachung der fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt  
132 hiervon unberührt.

### 133 § 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

134 1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und im Rahmen  
135 dieser Satzung die Zwecke von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu fördern, sich an  
136 der politischen und organisatorischen Arbeit von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu  
137 beteiligen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind zur  
138 Mitarbeit in der Partei aufgerufen. Im Rahmen dieser Mitarbeit haben  
139 Mitglieder das Recht an der politischen Willensbildung der Partei durch  
140 Aussprachen, eigene Sachanträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken.

141 2. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung  
142 für Initiativen" an der Erstellung des Programms zu beteiligen und im  
143 Rahmen der Gesetze und der "Wahlordnung" an der Aufstellung von  
144 Kandidat\*innen mitzuwirken oder sich selber zu bewerben.

145 3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze anzuerkennen und zu  
146 vertreten, das gemeinsam beschlossene Programm und gemeinsam beschlossene  
147 Gesetzentwürfe von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG anzuerkennen und den  
148 satzungsgemäßen Mitgliedsbeitrag, welcher in der Finanzordnung geregelt  
149 wird, pünktlich zu entrichten.

- 150 4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Ethik-Kodex einzuhalten.
- 151 5. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Übernahme eines Parteiamts in einer  
152 anderen Partei nach Parteiengesetz unmittelbar dem Bundesvorstand sowie  
153 dem zuständigen Landesvorstand schriftlich ohne Aufforderung mitzuteilen.  
154 Bei Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung bereits bestehende Funktionen  
155 in einer anderen Partei sind unverzüglich dem Bundesvorstand sowie dem  
156 zuständigen Landesvorstand schriftlich anzuzeigen und innerhalb einer  
157 Frist von einem Monat zu beenden, sofern sie die Bestimmungen von § 2 (4)  
158 erfüllen. Die Beendigung ist dem Bundesvorstand ohne weitere Aufforderung  
159 bis spätestens einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzungsbestimmung  
160 schriftlich nachzuweisen. Kommt ein Mitglied diesen Anzeige- und  
161 Nachweispflichten nicht nach oder beendet eine Funktion in einer anderen  
162 Partei nicht, stellt das einen zwingenden Ausschlussgrund dar.

#### 163 § 4. Bewegter\*innen

- 164 1. Das Ziel von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG ist eine Beteiligung von Menschen an  
165 der Entwicklung von Zielen und Lösungen auch ohne Mitglied der Partei zu  
166 werden. Diese Menschen können als Bewegter\*in bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
167 mitarbeiten. Die Unterstützung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG als Bewegter\*in  
168 mit einem freiwilligen Förderbeitrag ist ausdrücklich erwünscht.
- 169 2. Bewegter\*in von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG kann jede\*r deutsche  
170 Staatsangehörige und jede Person mit Wohnsitz oder Geburtsort in  
171 Deutschland werden. Die Mitarbeit als Bewegter\*in muss beim Bundesvorstand  
172 unter Nennung von Namen und Postanschrift beantragt werden. Über Beginn  
173 und Ende der Mitarbeit als Bewegter\*in entscheidet der Bundesvorstand.
- 174 3. Die Mitarbeit einer Bewegter\*in endet auch  
175 - durch Erklärung der Bewegter\*in gegenüber dem Bundesvorstand,  
176 - bei Verweigerung der Mitarbeit durch den zuständigen Landesverband,  
177 - bei Verstoß gegen die Satzung.
- 178 4. Alle Bewegter\*innen können sich im Rahmen der "Abstimmungsordnung für  
179 Initiativen" an der Entwicklung von Zielen und Lösungen für das  
180 Programm beteiligen. Die Abstimmungen sollen der Vorbereitung der  
181 Entscheidungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG dienen.

#### 182 § 5. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und ihr 183 Ausschluss

- 184 1. Wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze von  
185 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem Ansehen der Partei schadet,  
186 aber ein Ausschluss noch nicht gerechtfertigt ist, kann der Vorstand des  
187 zuständigen Gebietsverbandes oder der Bundesvorstand folgende  
188 Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von einem  
189 Parteiamt, Aberkennung der Fähigkeit ein Parteiamt zu bekleiden und das  
190 Ruhen der Mitgliedsrechte für einen begrenzten Zeitraum, der 2 Jahre



191 nicht übersteigen darf.

192 2. Ein Mitglied, das gegen die Satzung, gegen die Grundsätze, den Ethik-  
193 Kodex oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG verstößt oder dem  
194 Ansehen der Partei schadet, ist aus der Partei auszuschließen.

195 3. Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es  
196 vorsätzlich gegen die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren  
197 Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr damit schweren Schaden  
198 zufügt.

199 4. Parteischädigendes Verhalten

200

201 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

202

203 1. durch ihre\*seine Handlungen oder Aussagen zu einem Vermögensschaden  
204 der Partei beiträgt oder diesen herbeiführt,

205

206 2. das Ansehen oder die Glaubwürdigkeit der Partei beschädigt,

207

208 3. für die Partei spricht ohne hierzu von der Partei als Sprecher\*in  
209 benannt worden zu sein,

210

211 4. als Mitglied von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einer Organisation gemäß  
212 § 2 (2) oder einer anderen Organisation angehört oder eine solche  
213 fördert, deren Ziele nach dem sachlich gerechtfertigten  
214 Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele und  
215 Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die  
216 Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt,

217

218 5. ihren\*seinen Pflichten als Mitglied beharrlich dadurch nicht  
219 nachkommt, dass sie\*er über einen längeren Zeitraum trotz  
220 Zahlungsfähigkeit und trotz Mahnung ihre\*seine persönlichen  
221 monatlichen Mitgliedsbeiträge oder ihre\*seine etwaigen weiteren,  
222 satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder  
Mandatsträger\*in der Partei (Sonderbeiträge) nicht entrichtet,

6. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder Dritten,  
insbesondere dem\*der politischen Gegner\*in offenbart,

7. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht,  
veruntreut.

223 5. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen  
224 Kreis- oder Landesvorstandes oder des Bundesvorstandes das nach der  
225 Schiedsgerichtsordnung zuständige Schiedsgericht.

226 6. Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstandes ist nur  
227 der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des  
228 Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.

229 7. Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei  
230 ist in erster Instanz das Landesschiedsgericht des Landesverbandes, dem  
231 das Mitglied angehört, anzurufen.

232 8. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen  
233 erfordern, kann der zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der  
234 Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur  
235 rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Schiedsgerichts  
236 ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag  
237 auf Einleitung eines Ausschlussverfahrens. Die Schiedsgerichte haben in  
238 jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang und  
239 Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende  
240 Entscheidung einer Schiedsgerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist  
241 sie in dieser Entscheidung erneut anzuordnen; sonst tritt sie mit deren  
242 Bekanntmachung außer Kraft.

243 9. Absätze 1 bis 8 gelten im Verhältnis zwischen den Gliederungen und ihren  
244 Mitgliedern entsprechend.

#### 245 § 6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

246 1. Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Satzung, die  
247 Grundsätze oder die Ordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG, oder weigert sich  
248 begründete Beschwerden aufzugreifen und an ein Schiedsgericht  
249 heranzutragen, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete  
250 Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss, Amtsenthebung von  
251 Teilen oder des ganzen Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände.

252 2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der  
253 Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der  
254 Satzung fortdauernd missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane  
255 nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische  
256 Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand  
257 eines höheren Gebietsverbandes getroffen. Die Mitgliederversammlung des  
258 die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die  
259 Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu  
260 bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die  
261 Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung  
262 zuständigen Schiedsgerichts möglich.

#### 263 § 7. Die allgemeine Gliederung von Demokratie in Bewegung

264 1. DEMOKRATIE IN BEWEGUNG versteht sich als bundesweit einheitlich  
265 organisierte Partei. Zusätzlich zum Bundesverband gliedert sich  
266 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG in Landesverbände. Die Landesverbände können  
267 nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb  
268 der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen  
269 Landesverband. Landesverbände sowie weitere Untergliederungen sollen bei  
270 Gründung mindestens 3 Mitglieder umfassen. Der Vorstand eines

271 Landesverbandes besteht aus mindestens 3 Personen, wobei mindestens je ein  
272 Vorstandsmitglied Vorsitzende\*r und eins Schatzmeister\*in sein muss.

273 2. Die Bildung von Untergliederungen der Landesverbände erfolgt in Orts-,  
274 Kreis- und Bezirksverbänden, die deckungsgleich mit den politischen  
275 Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden  
276 sind.

277 3. Alle Gliederungen sind an die Satzung, sowie die Abstimmungsordnung für  
278 Initiativen, die Wahlordnung, den Ethik-Kodex, die Finanzordnung und die  
279 Schiedsgerichtsordnung des Bundesverbandes gebunden. Die Gebietsverbände  
280 regeln ihre Angelegenheiten durch eigene Satzung, soweit die Satzung des  
281 jeweils nächst höheren Gebietsverbandes hierüber keine Vorschriften  
282 enthält. Landessatzungen und die Satzungen der Untergliederungen der  
283 Landesverbände können ergänzende Regelungen enthalten, soweit diese der  
284 Bundessatzung nicht widersprechen. Im Konfliktfall gilt die Bundessatzung.

285 4. Organe der Bundespartei sind der Bundesvorstand und der Bundesparteitag.

## 286 § 8. Der Bundesvorstand

287 1. Der Bundesvorstand besteht aus Mitgliedern von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und  
288 vertritt die Bundespartei nach innen und außen. Der Bundesvorstand wird  
289 durch zwei Mitglieder des Bundesvorstands, darunter mindestens ein\*e  
290 Vorsitzende\*r oder der\*die Schatzmeister\*in gemeinsam gerichtlich und  
291 außergerichtlich vertreten. Er leitet den Bundesverband, führt dessen  
292 Geschäfte nach Gesetz und Satzung und auf der Grundlage der Beschlüsse  
293 der Parteiorgane und vertritt die Bundespartei gemäß § 26 BGB, soweit  
294 nicht die Satzung eine abweichende Regelung trifft.

295 2. Dem Bundesvorstand gehören sieben Mitglieder an:

- 296 ◦ zwei Vorsitzende,
- 297 ◦ der\*die Schatzmeister\*in,
- 298 ◦ vier weitere Mitglieder

299 3. Je ein\*e Vertreter\*in aus jedem Landesvorstand der existierenden  
300 Landesverbände sind kraft Amtes automatisch kooptierte Mitglieder des  
301 Bundesvorstandes, ohne Stimmrecht, aber mit beratender Stimme und gleichem  
302 Informationsrecht wie die Vollmitglieder des Bundesvorstandes.

303 4. Die Außendarstellung der Partei erfolgt durch den Bundesvorstand und von  
304 ihm beauftragte oder benannte Personen.

305 5. Die Mitglieder des Bundesvorstands werden vom Bundesparteitag in geheimer  
306 Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich, die

307 Amtszeit darf jedoch die im Ethik-Kodex angegebene Dauer nicht  
308 überschreiten. Alle Mitglieder des Bundesvorstands werden auf demselben  
309 Bundesparteitag gewählt. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese  
310 nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des  
311 Bundesvorstandes führen bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die  
312 Geschäfte kommissarisch weiter.

313 6. Die Mitglieder des Bundesvorstandes können vom Bundesparteitag insgesamt  
314 oder einzeln mit absoluter Mehrheit abgewählt werden, jedoch nicht  
315 aufgrund eines Dringlichkeitsantrags.

316 7. Die Mitglieder des Bundesvorstands dürfen kein Abgeordnetenmandat  
317 innehaben. Die Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht  
318 Mitarbeiter\*innen von Fraktionen oder Abgeordneten sein. Wenn die  
319 Landessatzung nichts anderes bestimmt, gilt eine analoge Regelung für die  
320 Landesvorstände; sie tritt durch einen Beschluss des jeweiligen  
321 Landesvorstands in Kraft. Ausgenommen von dieser Regelung sind Mandate auf  
322 kommunaler Ebene. Wenn Amtsinhaber\*innen ein Mandat erhalten, können sie  
323 ihr Amt bis zum nächsten Parteitag ausüben. Dieser Parteitag soll  
324 zeitnah stattfinden.

325 8. Mitglieder der Partei, die in einem beruflichen oder finanziellen  
326 Abhängigkeitsverhältnis zur Bundespartei stehen, können kein  
327 Bundesvorstandesamt bekleiden; Regelungen zur finanziellen Entschädigung  
328 des Bundesvorstandes bleiben davon unberührt.

329 9. Mitglieder des Bundesvorstandes müssen von ihnen ausgeübte unbezahlte  
330 Tätigkeiten in Aufsichtsräten, Verbänden und Vereinen gegenüber dem  
331 Bundesparteitag offenlegen.

## 332 § 9. Der Parteitag

333 1. Der Bundesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Bundesebene.

334 2. Der Bundesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung  
335 erfolgt aufgrund Vorstandsbeschluss oder wenn ein Zehntel der  
336 Parteimitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied in  
337 Textform (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) mindestens 4 Wochen  
338 vorher ein. Die Einladung hat Angaben zum Tagungsort, Tagungsbeginn,  
339 vorläufiger Tagesordnung und der Angabe, wo weitere, aktuelle  
340 Veröffentlichungen gemacht werden, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor  
341 dem Parteitag sind die Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante  
342 Tagungsdauer und alle bis dahin dem Vorstand eingereichten Anträge im  
343 Wortlaut zu veröffentlichen.

344 3. Wenn die Mitgliederzahl 500 übersteigt, entscheidet der Bundesvorstand,  
345 ob zum Parteitag alle Mitglieder oder gewählte Delegierte der  
346 Landesverbände eingeladen werden. Diese Entscheidung hat der  
347 Bundesvorstand den Landesverbänden mindestens drei Monate vor einem

348 Parteitag schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine rechtzeitige Mitteilung,  
349 findet ein Mitgliederparteitag statt. Ab einer Zahl von 3000 Mitgliedern  
350 findet grundsätzlich ein Parteitag mit Delegierten statt. Die Delegierten  
351 werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Landesverbandes  
352 gewählt. Die Landesverbände werden aufgefordert, bei den Delegierten die  
353 Parität (mindestens 50% Frauen) zu wahren. Zur Ermittlung der  
354 Delegiertenzahl pro Landesverband gilt folgendes Verfahren: Die Zahl der  
355 Mitglieder des Landesverbandes wird mit 500 multipliziert. Das Ergebnis  
356 wird durch die Zahl der Mitglieder des Bundesverbandes dividiert, wobei  
357 das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die  
358 jeweilige Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 1 betragen  
359 muss (Grundmandat). Maßgeblich für die Berechnung der Delegiertenzahlen  
360 sind die dem\*der Bundestagspräsident\*in im letzten  
361 Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

362 4. Der Bundesvorstand kann in Zusammenarbeit mit Basis- oder Landesgruppen  
363 bundesweit zeitgleich zum Bundesparteitag Satelliten-Parteitage  
364 organisieren, bei denen live der Bundesparteitag übertragen wird und bei  
365 denen anwesende Parteimitglieder über eine Zählkommission ihre Stimmen  
366 abgeben können. Die Ergebnisse der lokalen Auszählungen werden dann  
367 sofort per Fax und fernmündlich an die Zählkommission des  
368 Bundesparteitages übermittelt und müssen beim Gesamtergebnis  
369 einberechnet werden. Hierzu ist es erforderlich, dass die lokalen  
370 Ergebnisse binnen einer vom Bundesparteitag festgesetzten Frist an die  
371 Zählkommission des Bundesparteitages übermittelt werden. Nach der Frist  
372 übermittelte Ergebnisse dürfen nicht mehr berücksichtigt werden.

373 5. Mitglieder können bei der Mitgliederversammlung ihr Stimmrecht entweder  
374 persönlich oder per Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

375 6. Mitglieder können ihr Stimmrecht mittels einer Vollmacht vorübergehend  
376 auf eine andere Person übertragen, sofern sie nicht selbst für den  
377 Parteitag akkreditiert sind. Diese Person muss Mitglied der Partei sein.  
378 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal zwei weitere Mitglieder  
379 vertreten. Eine Vollmacht kann nur unmittelbar ausgestellt werden,  
380 Untervollmachten sind nicht zulässig. Zum Parteitag muss die Vollmacht  
381 schriftlich – mit einer Kopie des Personalausweises des\*der  
382 Vollmachtgebenden – für den Erhalt der Stimmkarten vorgezeigt werden.  
383 Mitglieder, die aufgrund von Übertragung mehrere Stimmrechte vertreten,  
384 müssen diese nicht gleichlautend abgeben. Bei Mitgliederversammlungen,  
385 die gleichzeitig mit Satelliten-Parteitagen stattfinden, ist eine  
386 Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen.

387 7. Ist der Bundesvorstand handlungsunfähig, kann ein außerordentlicher  
388 Bundesparteitag einberufen werden. Dies geschieht schriftlich mit einer  
389 Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.  
390 Er dient ausschließlich der Wahl eines neuen Vorstandes.

391 8. Aufgaben des Bundesparteitages:  
392

- 393 1. Der Bundesparteitag beschließt über die Grundlinien der Politik  
394 von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und das Bundesprogramm.  
395
- 396 2. Er beschließt über die Satzung, die Finanzordnung, die  
397 Schiedsgerichtsordnung und die Abstimmungsordnung für Initiativen.  
398
- 399 3. Er beschließt über die Auflösung sowie die Verschmelzung mit  
400 anderen Parteien nach § 12.  
401
4. Er wählt die Mitglieder des Bundesvorstandes gemäß § 8 Abs. 5.
5. Der Bundesparteitag nimmt den Tätigkeitsbericht des  
Bundesvorstandes entgegen und entscheidet daraufhin über seine  
Entlastung.
- 402 9. Über den Parteitag, die Beschlüsse und Wahlen wird ein Ergebnisprotokoll  
403 gefertigt, das von einem Mitglied der Protokollführung, einem Mitglied  
404 der Versammlungsleitung und den Vorsitzenden oder dem\*der  
405 stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben wird. Wurden die  
406 Vorsitzenden neu gewählt, so unterschreiben die neu gewählten  
407 Vorsitzenden. Das Wahlprotokoll wird dem Protokoll beigefügt.
- 408 10. Der Bundesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer\*innen, die nicht  
409 Mitglieder des Bundesvorstands sein dürfen. Diesen obliegen die  
410 Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden  
411 Bundesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das  
412 Parteiengesetz eingehalten werden. Sie haben das Recht, kurzfristig  
413 Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann  
414 vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor  
415 dem Bundesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen.  
416 Die Amtszeit der Kassenprüfer\*innen ist deckungsgleich mit der Amtszeit  
417 der Mitglieder des Bundesvorstandes.
- 418 11. Der Bundesparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung. Sollten einzelne  
419 Bestimmungen der Geschäftsordnung ganz oder teilweise der Satzung  
420 widersprechen, so hat die Satzung Vorrang. Die Wirksamkeit der übrigen  
421 Geschäftsordnung wird dadurch nicht berührt.
- 422 12. Die Entscheidungen des Bundesparteitags werden mit einfacher Mehrheit der  
423 abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, es sei denn es ist in der  
424 Satzung oder in der Geschäftsordnung etwas anderes geregelt. Bei  
425 Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden  
426 als ungültige Stimmen gewertet.
- 427 13. Beschlüsse außerhalb von Satzungsänderungen, egal ob angenommen oder  
428 abgelehnt, müssen spätestens zwei Monate nach Annahme vorliegen. Diese  
429 müssen allen Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und  
430 im Online-Auftritt veröffentlicht werden.  
431  
432 Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der

433 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich  
434 verantwortlich bleibt.  
435 In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation  
436 und Veröffentlichung der Beschlüsse um einen weiteren Monat auf dann  
437 insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über Satzungsänderungen  
438 verschieben.

#### 439 § 10. Einreichung von Wahlvorschlägen

440 1. Für die Aufstellung der Bewerber\*innen für Wahlen zu Volksvertretungen  
441 gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der  
442 Bundespartei. Näheres regelt die Wahlordnung, die Bestandteil der Satzung  
443 ist und Satzungsrang hat.

#### 444 § 11. Urabstimmung

445 1. Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms,  
446 kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.

447 2. Die Urabstimmung findet statt auf Antrag

448  
449 1. von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder  
450 nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung  
451 mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder

452

453 2. von drei Landesverbänden oder

3. des Bundesparteitages oder

4. des Bundesvorstands

454 3. Die Antragsteller\*innen legen durch die Antragschrift den Inhalt der  
455 Urabstimmung fest.

456 4. Der Bundesvorstand beauftragt eine Person mit der Durchführung der  
457 Urabstimmung.

458 5. Die Urabstimmung erfolgt in einem nur für Mitglieder zugänglichen  
459 Bereich im Plenum.

460 6. Das Nähere wird in der Urabstimmungsordnung geregelt.

461 7. Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.

462 8. Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe,  
463 im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu  
464 informieren. Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der

465 beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen.  
466 Die Basisgruppen sind gehalten, zum Thema der jeweiligen Urabstimmung  
467 Informationsveranstaltungen durchzuführen. Die Information zur  
468 Urabstimmung hat sachdienlich, umfassend und neutral zu sein.

469 9. Ein einmal per Urabstimmung beschlossener Inhalt kann erst nach Ablauf von  
470 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.

471 10. Wenn eine Urabstimmung zu einem Gegenstand nicht möglich ist, wird eine  
472 Mitgliederbefragung zu dem Gegenstand durchgeführt und dem folgenden  
473 Parteitag zur Bestätigung vorgelegt.

#### 474 **§ 12. Auflösung und Verschmelzung**

475 1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen  
476 Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer  
477 Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

478 2. Ein Beschluss über Auflösung oder Verschmelzung muss durch eine  
479 Urabstimmung unter den Parteimitgliedern bestätigt werden.

480 3. Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt  
481 werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages  
482 beim Bundesvorstand eingegangen ist.

483 4. Die Auflösung oder Verschmelzung von Landesverbänden bedürfen zur  
484 Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

#### 485 **§ 13. Schiedsgerichte**

486 1. Auf Bundes- und Landesebene sind Schiedsgerichte einzurichten.  
487 Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt die  
488 Schiedsgerichtsordnung. Die Schiedsgerichtsordnung ist Bestandteil der  
489 Satzung und hat Satzungsrang.

#### 490 **§ 14. Finanzordnung**

491 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN  
492 BEWEGUNG sind bzgl. der Aufbringung, Verwendung und Verwaltung von  
493 finanziellen Mitteln an die Finanzordnung von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG  
494 gebunden. Die Finanzordnung ist Bestandteil der Satzung und hat  
495 Satzungsrang.

#### 496 **§ 15. Abstimmungsordnung für Initiativen**

497 1. Die Bundespartei sowie alle weiteren Gliederungen von DEMOKRATIE IN



- 498 BEWEGUNG sind bezüglich der Entwicklung des Programms an die  
499 Abstimmungsordnung für Initiativen gebunden.
- 500 2. Initiativen und Gesetzentwürfe können auf Bundes- und auf Landesebene  
501 eingebracht werden.
- 502 3. Initiativen und Gesetzentwürfe sind jeweils für die Gliederungsebene  
503 verpflichtend, auf der abgestimmt wurde, und die Abgeordneten von  
504 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG haben diese in den Parlamenten so weit wie möglich  
505 und soweit es mit ihrem Gewissen vereinbar ist zu vertreten und in  
506 Abstimmungen zu unterstützen.
- 507 4. Die Abstimmungsordnung für Initiativen kann ein Verfahren dafür  
508 vorsehen, sie auf Vorschlag des Bundesvorstands mit Zustimmung der  
509 Mitglieder und Bewegter\*innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG zu ändern. Die in  
510 diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen werden vorläufig unmittelbar  
511 wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des nächstfolgenden  
512 Bundesparteitags.
- 513 **§ 16. Abwägungsordnung für Parteistrategiefragen**
- 514 1. Für basisdemokratische Entscheidungen hinsichtlich der Strategie der  
515 Partei kann die Agora als Teil des Plenums genutzt werden.
- 516 2. Die Abwägungsordnung regelt die Anwendung der Agora.
- 517 3. Die Abwägungsordnung sieht ein Verfahren vor, wie die Abwägungsordnung  
518 geändert werden kann. Die in diesem Verfahren vorgenommenen Änderungen  
519 werden vorläufig unmittelbar wirksam. Sie bedürfen der Bestätigung des  
520 nächstfolgenden Bundesparteitags.
- 521 **§ 17. Vielfaltsförderung**
- 522 1. Die politische Willensbildung der Frauen und Menschen mit  
523 Diskriminierungserfahrung in der Partei ist aktiv zu fördern. Es ist Ziel  
524 der Partei, dass keine Personen diskriminiert oder in ihrer politischen  
525 Arbeit behindert werden. Frauen und Menschen mit Diskriminierungserfahrung  
526 haben das Recht, innerhalb der Partei eigene Strukturen aufzubauen und  
527 eigene Plenen einzuberufen.
- 528 2. Diskriminierte Menschen haben Diskriminierungserfahrungen aufgrund von  
529 Rassismus, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer  
530 Geschlechtsidentität jenseits binärer Geschlechternormen. Weitere  
531 Diskriminierungsformen können vom Bundesvorstand jederzeit per Beschluss  
532 ergänzt werden. Streichen kann der Bundesvorstand hingegen keine der  
533 genannten Formen.

- 534 3. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird eine getrennte  
535 Redeliste für Frauen geführt. Unter der Voraussetzung entsprechender  
536 Wortmeldungen wird mindestens jeder zweite Redebeitrag von dieser  
537 Redeliste aufgerufen.
- 538 4. In allen Versammlungen und Gremien der Partei wird auf Antrag von  
539 mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Frauen oder mindestens zwei  
540 Personen mit Diskriminierungserfahrung ein die Versammlung unterbrechendes  
541 Plenum der jeweiligen Gruppe durchgeführt. Über einen in diesem Plenum  
542 abgelehnten Beschluss oder Beschlussvorschlag kann erst nach erneuter  
543 Beratung der gesamten Versammlung bzw. des gesamten Gremiums abschließend  
544 entschieden werden.
- 545 5. Vorstände, Kommissionen, Arbeitsgremien und Delegierte sollen  
546 grundsätzlich mindestens zur Hälfte mit Frauen und zu einem Viertel mit  
547 diskriminierten Menschen besetzt werden. Im Vorstand von 7 sollen  
548 mindestens 2 Personen mit Diskriminierungserfahrung vertreten sein. Das  
549 genaue Wahlverfahren regelt die Wahlordnung.
- 550 6. Bei der Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für Parlamente und kommunale  
551 Vertretungskörperschaften ist auf einen Anteil von mindestens 50% Frauen  
552 und mindestens 25% diskriminierte Menschen in der Fraktion bzw. in der  
553 Abgeordnetengruppe hinzuwirken. Das genaue Wahlverfahren regelt die  
554 Wahlordnung. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit der Versammlung,  
555 einzelne Bewerber\*innen abzulehnen. Reine Frauenlisten sind möglich.
- 556 7. Demokratie in Bewegung wird als Arbeitgeberin die Gleichstellung von  
557 Männern und Frauen sowie diskriminierten Menschen sicherstellen. Bezahlte  
558 Stellen werden auf allen Qualifikationsebenen mindestens zur Hälfte an  
559 Frauen und zu einem Viertel an diskriminierte Menschen vergeben. In  
560 Bereichen, in denen Frauen oder diskriminierte Menschen nach diesen Zahlen  
561 unterrepräsentiert sind, werden sie solange bevorzugt, bis das jeweilige  
562 Quorum erreicht ist. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit einzelne  
563 Bewerber\*innen abzulehnen.
- 564 8. Der Bundesvorstand veröffentlicht mindestens einmal im Jahr einen  
565 Vielfaltsbericht mit den aktuellen Beteiligungszahlen in allen Bereichen  
566 der Organisation, der Mitglieder, Bewegter\*innen und Initiator\*innen.  
567 Dieser Bericht enthält auch die geplanten Maßnahmen, mit denen die  
568 Vielfalt der Organisation gestärkt werden soll.
- 569 9. Zum Schutz aller Personen gibt sich die Partei einen Verhaltens-Kodex, der  
570 auf allen von ihr durchgeführten Veranstaltungen und betriebenen Online-  
571 Plattformen Anwendung findet. Sofern nicht anders bestimmt ist der  
572 Bundesverband für die Überwachung und Durchsetzung des Verhaltens-Kodex  
573 verantwortlich. Der Verhaltens-Kodex ist im Anhang der Satzung zu finden  
574 und kann vom Bundesvorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit angepasst  
575 werden.

576 10. Abweichend von § 18 Absatz 1 können § 16 der Satzung  
577 (Vielfaltsförderung) sowie die entsprechenden Bestimmungen der  
578 Wahlordnung nur mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
579 geändert werden.

#### 580 § 18. Förderung junger Menschen

581 1. Die politische Willensbildung junger Menschen in der Partei ist aktiv zu  
582 fördern. Junge Menschen haben das Recht innerhalb der Partei eigene  
583 Strukturen aufzubauen. Als junge Menschen im Sinne dieser Regelung zählen  
584 alle Menschen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

#### 585 § 19. Änderung der Satzung

586 1. Die Satzung kann durch einfache Mehrheit der Mitglieder geändert werden.

587 2. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, erhalten Änderungen der  
588 Satzung (einschließlich aller ihrer Bestandteile) ihre Gültigkeit sofort  
589 mit der Verabschiedung auf dem Parteitag.

590 3. Eine oder mehrere Änderungen egal welcher Satzungsdokumente müssen  
591 spätestens zwei Monate nach der beschlossenen Änderung in der  
592 aktualisierten Fassung vorliegen. Aktualisierte Fassungen müssen allen  
593 Mitgliedern schriftlich oder elektronisch kommuniziert und im Online-  
594 Auftritt veröffentlicht werden.

595 4. Die Verantwortliche Stelle für die Um- und Durchsetzung ist der  
596 Bundesvorstand, der diese Aufgabe zwar delegieren kann, aber letztendlich  
597 verantwortlich bleibt.

598 5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesvorstand die Kommunikation  
599 und Veröffentlichung der geänderten Satzungsdokumente um einen weiteren  
600 Monat auf dann insgesamt drei Monate nach dem Beschluss über  
601 Satzungsänderungen verschieben.

#### 602 § 20. Salvatorische Klausel

603 1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam  
604 oder nichtig sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Satzung nicht  
605 berührt.

606 2. Bestandteile der Bundessatzung sind weiterhin, die Wahlordnung, der Ethik-  
607 Kodex, die Finanzordnung und die Schiedsgerichtsordnung.

608 3. Die Satzung tritt mit Beschluss des Gründungsparteitages am Samstag, 29.  
609 April 2017 in Kraft.

610 **Anhang**

611 1. Verhaltens-Kodex

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 § 1 - Grundlagen

- 2 1. Diese Schiedsgerichtsordnung regelt das Verfahren vor den Schiedsgerichten  
3 der Bundespartei und der Landesverbände.
  
- 4 2. Sie ist für alle Schiedsgerichte bindend. Eine Erweiterung oder  
5 Abänderung ist nur in dem Rahmen zulässig, in dem diese Ordnung dies  
6 ausdrücklich vorsieht.

## 7 § 2 - Schiedsgerichte

- 8 1. Auf der Bundes- und Landesebene der Partei werden Schiedsgerichte  
9 eingerichtet.
  
- 10 2. Die Schiedsgerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
  
- 11 3. Die Richter\*innen fällen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und  
12 Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlichen Vorgaben.
  
- 13 4. Richter\*innen müssen alle Vorgänge des Schiedsgerichtes vertraulich  
14 behandeln. Beeinflussungsversuche hat das Schiedsgericht dem Vorstand des  
15 jeweiligen Gebietsverbandes jedoch unverzüglich mitzuteilen.
  
- 16 5. Die Schiedsgerichte geben sich jeweils eine Geschäftsordnung. Diese  
17 enthält insbesondere Regelungen über

- 18
- die interne Geschäftsverteilung und die Verwaltungsorganisation,
- 19
- 20
- die Bestimmung von Berichterstatter\*innen, die Einberufung und den Ablauf von Sitzungen und Verhandlungen,
- 21
- 22
- 23
- die Vergabe von Aktenzeichen, die Veröffentlichung von Urteilen, die Ankündigung von öffentlichen Verhandlungen und weiteren Bekanntmachungen und
- 24
- 25
- die Dokumentation der Arbeit des Schiedsgerichtes, der Aufbewahrung von Akten und der Akteneinsicht.

26 **§ 3 - Richter\*innenwahl**

- 27
- 28
- 29
- 30
- 31
1. Der jeweilige Landes- oder Bundesparteitag wählt drei Parteimitglieder, die nicht Mitglied der jeweiligen Gliederung sein müssen, zu Richter\*innen und zwei zu Ersatzrichter\*innen. Die drei Richter\*innen wählen aus ihren Reihen eine\*n Vorsitzende\*n Richter\*in, die\*der das Schiedsgericht leitet und die Geschäfte führt.
- 32
- 33
- 34
2. Schiedsgerichtswahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt. Das Schiedsgericht bleibt bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- 35
- 36
- 37
- 38
3. Richter\*innen können nicht zugleich ein Amt oder Mandat für die Partei oder einen Gebietsverband ausüben, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen.
- 39
- 40
- 41
- 42
4. Im Bundesschiedsgericht müssen die drei Richter\*innen und zwei Ersatzrichter\*innen fünf unterschiedlichen Landesverbänden angehören. Diese Regelung tritt bei der ersten Wahl des Bundesschiedsgerichts nach dem 26. November 2017 in Kraft.
- 43
- 44
5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richter\*innenamt.
- 45
6. Ein\*e Richter\*in kann durch Erklärung an das Gericht ihr\*sein Amt

46 beenden. Scheidet ein\*e Richter\*in aus dem Schiedsgericht aus, so rückt  
47 für sie\*ihn die\*der nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in  
48 dauerhaft nach.

49 7. Steht beim Ausscheiden eine\*r Richter\*in kein\*e Ersatzrichter\*in mehr zur  
50 Verfügung, so kann die unbesetzte Richter\*innenposition durch Nachwahl  
51 besetzt werden. Ebenso können Ersatzrichter\*innen nachgewählt werden.  
52 Die ursprüngliche Zahl an Richter\*innen und Ersatzrichter\*innen darf  
53 dabei jedoch nicht überschritten werden.

54  
55 Nachgewählte Ersatzrichter\*innen schließen sich in der Rangfolge an noch  
56 vorhandene Ersatzrichter\*innen an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der  
57 Amtszeit.

#### 58 **§ 4 – Befangenheit**

59 1. Richter\*innen können sich selbst für befangen erklären und ihre  
60 Mitwirkung am Verfahren ablehnen.

61 2. Die Verfahrensbeteiligten können beantragen, einzelne Richter\*innen wegen  
62 der Besorgnis der Befangenheit vom Verfahren auszuschließen. Das Gesuch  
63 muss unmittelbar nach Bekanntwerden des Ablehnungsgrundes gestellt werden.  
64 Eine nachträgliche Geltendmachung des Ablehnungsgrundes ist nicht mehr  
65 möglich.

66 3. Der\*Die betroffene Richter\*in kann schriftlich zu dem Befangenheitsantrag  
67 Stellung nehmen.

68 4. Über das Ablehnungsgesuch verhandeln die übrigen Richter\*innen des  
69 Schiedsgerichtes unter Einsatz einer Ersatzrichter\*in. Wird die  
70 Befangenheit des Mitglieds festgestellt, scheidet dieses beim weiteren  
71 Verfahren aus.

72 5. Fällt ein\*e Richter\*in aufgrund von Befangenheit aus, so tritt für das  
73 Verfahren der\*die nach der Rangfolge nächste Ersatzrichter\*in ein.

#### 74 **§ 5 - Verbot der Doppelbefassung**

75 1. Ein\*e Richter\*in, die bereits in einer Vorinstanz als Richter\*in mit der  
76 Angelegenheit befasst war, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen.  
77 In diesem Fall tritt der\*die nächste vorgesehene Ersatzrichter\*in ein.

78 **§ 6 - Zuständigkeit**

- 79 1. Zuständig ist generell das Gericht der niedrigsten Ordnung.
- 80 2. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der  
81 Gebietsverbandszugehörigkeit des\*der Antragsgegner\*in zum Zeitpunkt der  
82 Anrufung.
- 83 3. Ist der\*die Antragsgegner\*in ein Organ eines Landesverbandes, so ist das  
84 Landesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig. Ist der\*die  
85 Antragsgegner\*in ein Organ des Bundesverbandes, so ist das  
86 Bundesschiedsgericht zuständig.
- 87 4. Für Parteiausschlussverfahren und Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen  
88 ist erstinstanzlich das Landesschiedsgericht des Landesverbandes  
89 zuständig, bei dem der\*die Betroffene Mitglied ist.
- 90 5. Bei Handlungsunfähigkeit oder Nicht-Bestehen des zuständigen Gerichts  
91 verweist das nächsthöhere Gericht den Fall an ein anderes, der  
92 Eingangsinstanz gleichrangiges, Schiedsgericht oder kann den Fall selbst  
93 behandeln.

94 **§ 7 - Anträge**

- 95 1. Antragsberechtigt sind
- 96 1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
- 97 1. der Bundesvorstand,
- 98 2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl  
99 stattgefunden hat,
- 100 3. ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer\*innen der Versammlung, die  
101 die angefochtene Wahl vollzogen hat,
- 102 4. wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht in Bezug auf die Wahl  
103 verletzt zu sein,
- 104 2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen



- 105 1. der Bundesvorstand,
- 106 2. jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines  
107 Gebietsverbandes,
- 108 3. in allen übrigen Verfahren
- 109 1. der Bundesvorstand,
- 110 2. der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- 111 3. jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.
- 112 1. Jeder Antrag bedarf der Schriftform und muss begründet sowie mit  
113 Beweismitteln versehen werden.
- 114 2. Die Anrufung des Schiedsgerichts muss binnen zwei Monaten ab dem Zeitpunkt  
115 erfolgen, ab dem zumutbarerweise von der angefochtenen Entscheidung oder  
116 der angefochtenen Wahl hätte Kenntnis erlangt werden können, soweit es  
117 nicht im Folgenden anderweitig geregelt ist. Ein Einspruch gegen eine  
118 Ordnungsmaßnahme muss spätestens am 14. Tag nach Mitteilung des  
119 Beschlusses erhoben werden. Ein Antrag auf Parteiausschluss soll in einem  
120 angemessenen Zeitraum seit Bekanntwerden des entscheidenden Vorfalles  
121 gestellt werden. Wird ein Schlichtungsversuch durchgeführt, so wird der  
122 Ablauf der Frist für die Dauer des Schlichtungsversuchs gehemmt.

## 123 § 8 - *Schlichtung*

- 124 1. Das angerufene Schiedsgericht entscheidet per mitzuteilendem Beschluss  
125 über die Eröffnung eines Verfahrens. Bei offensichtlichen  
126 Zulässigkeitsmängeln kann die\*der Vorsitzende vor der Eröffnung des  
127 Verfahrens die Antragsteller\*innen oder Beschwerdeführer\*innen  
128 schriftlich und mit Begründung auf diese Mängel hinweisen und ggf. mit  
129 Zustimmung der Antragsteller\*innen an ein zuständiges Gericht verweisen.  
130 Bestehen die\*der Antragsteller\*innen oder die\*der Beschwerdeführerinnen  
131 dennoch auf der Durchführung des Verfahrens vor dem angerufenen Gericht,  
132 ist das Verfahren zu eröffnen. Das weitere Verfahren regelt die  
133 Geschäftsordnung. Soweit in der Geschäftsordnung oder in dieser  
134 Schiedsgerichtsordnung keine Regelungen getroffen sind, gilt die  
135 Zivilprozessordnung (ZPO).
- 136 2. Eine Entscheidung ergeht schriftlich und ist zu begründen, sie ist den  
137 Beteiligten schriftlich zuzustellen. Einer besonderen Form bedarf die  
138 Zustellung nicht. Auf das zulässige Rechtsmittel und, soweit  
139 erforderlich, die Rechtsmittelfristen ist hinzuweisen.

140 **§ 9 - Eröffnung**

- 141 1. Das zuständige Schiedsgericht entscheidet über die Eröffnung eines  
142 Verfahrens mit einem Schreiben an die Verfahrensbeteiligten.
- 143 2. Erweist sich der Antrag als unzulässig oder unbegründet, ist er  
144 abzuweisen. Die Gründe hierfür sind der\*dem Antragsteller\*in schriftlich  
145 mitzuteilen; dabei ist auf die Möglichkeit einer Beschwerde hinzuweisen.
- 146 3. Erweist sich der Antrag als zulässig und begründet, ist ein Verfahren zu  
147 eröffnen. Der Eröffnungsbeschluss ist den Verfahrensbeteiligten  
148 schriftlich zuzustellen. In diesem ist die weitere Verfahrensweise bekannt  
149 zu geben.

150 **§ 10 - Verfahren**

- 151 1. Grundsätzlich fällt das Gericht seine Entscheidungen im schriftlichen  
152 Verfahren. Nur in Ausnahmefällen kann das Gericht eine mündliche oder  
153 fernmündliche Anhörung anordnen, wenn es zur rechtlichen und  
154 tatsächlichen Klärung geboten scheint.
- 155 2. Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was allen  
156 Verfahrensbeteiligten bekannt ist und wozu sie Stellung nehmen konnten.
- 157 3. Bei mündlichen und fernmündlichen Entscheidungen bestimmt das  
158 Schiedsgericht Ort und Zeit der Verhandlung.
- 159 4. Die mündliche Verhandlung kann auf eine\*n Richter\*in übertragen werden.

160 **§ 11 - Einstweilige Anordnung**

- 161 1. Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug  
162 auf den Verfahrensgegenstand erlassen. Ausgenommen sind  
163 Parteiausschlussverfahren.
- 164 2. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung und in dringenden Fällen  
165 allein durch die\*den Vorsitzende\*n Richter\*in ergehen.
- 166 3. Gegen eine solche Entscheidung kann die\*der Betroffene binnen zwei Wochen

167 nach Zustellung der Anordnung Beschwerde einlegen. Die\*Der Betroffene ist  
168 in dem Beschluss über diese Möglichkeit zu belehren.

169 **§ 12 - Urteil**

170 1. Das Urteil enthält eine Sachverhaltsdarstellung und eine Begründung mit  
171 Würdigung der Sach- und Rechtslage. Entschieden wird in nicht-  
172 öffentlicher Beratung des Schiedsgerichts, das Urteil wird mit einfacher  
173 Mehrheit gefällt. Enthaltungen sind nicht zulässig. Das  
174 Abstimmungsverhalten der Richter\*innen wird nicht festgehalten.

175 2. Ist gegen das Urteil Berufung möglich, so ist diesem eine  
176 Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

177 3. Die Verfahrensbeteiligten erhalten eine Ausfertigung des Urteils in  
178 Textform.

179 4. Das Schiedsgericht bewahrt eine schriftliche, von allen beteiligten  
180 Richter\*innen unterschriebene Ausfertigung des Urteils auf.

181 **§ 13 - Berufung**

182 1. Gegen erstinstanzliche Urteile steht jeder\*m Verfahrensbeteiligten die  
183 Berufung zu. Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts findet keine  
184 Berufung statt.

185 2. Die Berufung ist binnen 14 Tagen beim Schiedsgericht der nächsthöheren  
186 Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die  
187 angefochtene Entscheidung samt erstinstanzlichem Aktenzeichen beizufügen.  
188 Maßgeblich für den Lauf der Berufungsfrist ist die Zustellung des  
189 Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung.

190 **§ 14 - Kosten**

191 1. Das Schiedsgerichtsverfahren ist kostenfrei. Jede\*r Verfahrensbeteiligte  
192 trägt ihre\*seine eigenen Auslagen für die Führung des Verfahrens.

193 2. Richter\*innen erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Die  
194 notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, trägt der jeweilige  
195 Gebietsverband.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

## 1 Präambel

2 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG steht für eine Politik der Weltoffenheit und Vielfalt.  
3 Rassistische, fremdenfeindliche, diskriminierende, sexistische, anti-  
4 europäische, anti-soziale, gewaltvolle, terroristische, verfassungsfeindliche,  
5 behindertenfeindliche und totalitäre politische Positionen und Ziele sind nicht  
6 mit unseren Werten vereinbar. Eine Zusammenarbeit mit Organisationen und  
7 Personen, die solche Positionen vertreten oder Ziele verfolgen, ist für  
8 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG daher ausgeschlossen.

9 Verstöße gegen diese Unvereinbarkeitsregelung stellen parteischädigendes  
10 Verhalten dar und rechtfertigen ein Ausschlussverfahren aus DEMOKRATIE IN  
11 BEWEGUNG.

## 12 Mitgliedschaft

13 Eine Doppelmitgliedschaft bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG und einer anderen Partei  
14 oder anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen ist grundsätzlich möglich.  
15 Mitglieder von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG können jedoch nicht gleichzeitig Mitglied  
16 bei einer Organisation sein, die sich gegen die Grundsätze der Partei, gegen  
17 die Menschenrechte oder gegen eine demokratische, pluralistische Gesellschaft  
18 richtet oder Ziele verfolgt, die gegen diese Grundsätze verstoßen.

19 Darunter fallen insbesondere, aber nicht ausschließlich:

## 20 PARTEIEN

- 21 • Alternative für Deutschland – AfD
- 22 • Nationaldemokratische Partei Deutschlands – NPD

- 23 • Deutsche Mitte
- 24 • DIE RECHTE
- 25 • Pro-Parteien (pro NRW und pro Deutschland)
- 26 • Die Republikaner
- 27 • Der III. Weg
- 28 • Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD
- 29 • Widerstand2020
- 30 • dieBasis | Basisdemokratische Partei Deutschland
- 31 • Wir2020
- 32 • Wir2020
- 33 *ORGANISATIONEN*
- 34 • Burschenschaften, die im Dachverband Deutsche Burschenschaft organisiert  
35 sind
- 36 • Identitäre Bewegung
- 37 • Pro-Bewegung
- 38 • REBELL
- 39 • Nicht ohne uns
- 40 • Querdenken-Bewegung

41 Die Mitgliedschaft in diesen Organisationen ist mit der Mitgliedschaft bei  
42 DEMOKRATIE IN BEWEGUNG unvereinbar.

43 Gemäß § 5 (4) (d) der Satzung verhält sich parteischädigend, wer „einer  
44 Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach dem sachlich  
45 gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele  
46 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und  
47 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt“. Dazu gehören insbesondere

48 auch die oben aufgeführten Organisationen.

#### 49 **Durchsetzung der Regeln in allen Angeboten des Bundes**

50 Die Angebote der Bundespartei stehen nur Personen offen, die ebenfalls diese  
51 Unvereinbarkeitsregelungen beachten (z.B. Mitarbeit in Themenkreisen,  
52 Arbeitsgruppen, Teams, Marktplatz, Plenum, Veranstaltungen). Die jeweiligen  
53 betreibenden Teams und Mitglieder sind angehalten, diese durchzusetzen und bei  
54 Nicht-Einhalten das Hausrecht auszuüben und die betroffenen Personen vom  
55 Angebot auszuschließen.

#### 56 **Zusammenarbeit mit Organisationen**

57 Der Bundesverband von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG arbeitet mit den oben genannten  
58 Organisationen nicht zusammen, um ihre Ziele nicht zu fördern und sich klar von  
59 ihren Zielen zu distanzieren. Offizielle Vertreter\*innen von DEMOKRATIE IN  
60 BEWEGUNG, die mit diesen Organisationen zusammenarbeiten, beeinträchtigen  
61 dadurch die Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft der Partei und verhalten  
62 sich damit gemäß § 5 (4) (d) parteischädigend. Eine Zusammenarbeit  
63 definieren wir wie folgt:

- 64 • Kooperation bei der Erreichung politischer Ziele (z.B. gemeinsame  
65 Gesetzesinitiativen, gemeinsame Veranstaltungen, Bildung gemeinsamer  
66 Fraktionen, Zählgemeinschaften und Abgeordneten- oder Verordneten-Gruppen  
67 in Parlamenten und anderen Vertretungskörperschaften u.a.)
  
- 68 • Folgen einer Einladung zu einer Veranstaltung oder Kampagne durch die  
69 Organisation
  
- 70 • Teilnahme an einer Veranstaltung, bei der die Organisation  
71 Mitveranstaltende und/oder Einladende ist

72 Nicht betroffen von diesem Ausschluss ist die Teilnahme an Veranstaltungen und  
73 Kampagnen von Dritten, insbesondere überparteilicher Bündnisse, zu denen eine  
74 ausgeschlossene Partei / Organisation ebenfalls als Teilnehmerin eingeladen ist.  
75 Die Entscheidung über eine Teilnahme an Veranstaltungen und Kampagnen, zu denen  
76 eine ausgeschlossenen Partei / Organisation eingeladen ist, trifft der  
77 Bundesvorstand.

78 Bei Unsicherheit sollte die Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand besprochen  
79 werden. Bedenken über eine Zusammenarbeit können per E-Mail an  
80 [bundesvorstand@bewegung.jetzt](mailto:bundesvorstand@bewegung.jetzt) geschickt werden.

81 Die Gliederungen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG sind aufgefordert, sich entsprechend  
82 zu verhalten.

#### 83 **Zuständigkeit der Vorstände**

84 Gemäß § 5 (6) der Satzung sind die Vorstände für Ausschlussanträge gegen  
85 Mitglieder zuständig. Besteht ein Verdacht auf Verstoß gegen diese  
86 Unvereinbarkeitsrichtlinie, so sollte dieser an einen zuständigen Vorstand  
87 herangetragen werden, damit er im Rahmen der satzungsgemäßen Verfahren  
88 geklärt werden kann.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

1 **Präambel**

2 **1. Beginn der Urabstimmung**

3 **2. Durchführung der Urabstimmung**

4 **3. Quorum und Mehrheit**

5 **4. Feststellung des Ergebnisses**

6 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

7 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

8 **Präambel**

9 Ordnung zur Umsetzung der Urabstimmung gem. § 12 Abs. 1 der Satzung.

10 **1. Beginn der Urabstimmung**

11 Spätestens drei Monate nach Eintritt der Unanfechtbarkeit eines Beschlusses  
12 nach

13 § 12 Abs. 1 der Satzung (Auflösung der Bundespartei oder Verschmelzung mit  
14 einer

15 anderen Partei) beginnt die Urabstimmung über den Beschluss. Für  
16 Urabstimmungen

17 nach § 11 (1) und (2) der Satzung (Urabstimmung über Fragen der Politik) gilt  
18 keine Frist.

19 **2. Durchführung der Urabstimmung**

20 Der Bundesvorstand beauftragt unverzüglich eine Person mit der Durchführung  
21 der Urabstimmung.

22 Diese Person darf nicht Mitglied des Bundesvorstands oder eines Landesvorstands  
23 sein. Sollte diese Person nicht selbst Mitglied bei DIB sein, kann sie nur  
24 beauftragt werden, wenn sie vorher die Datenschutzverpflichtung abgibt.



25 Der Bundesvorstand stellt zur Durchführung der Urabstimmung einen nur  
26 Mitgliedern und der beauftragten Durchführungsperson zugänglichen Bereich im  
27 Plenum zur Verfügung.

28 Die beauftragte Person setzt den Beschluss nach § 12 (1) der Satzung oder den  
29 Antrag nach § 11 (2) der Satzung in eine Frage um, die mit Ja oder Nein  
30 beantwortet werden kann und veröffentlicht diese auf dem Plenum. Die  
31 Veröffentlichung ist gleichzeitig der Beginn der Abstimmung.

32 Die Abstimmung wird zwei Wochen nach Beginn geschlossen (Uhrzeitgenau).

33 Zur Abstimmung berechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt  
34 der Beschlussfassung nach § 12 (1) der Satzung oder Antragstellung nach § 11  
35 (2), bereits Mitglied waren. Mitglieder, die bis eine Woche vor Beginn der  
36 Abstimmung evtl. Beitragsrückstände nicht ausgeglichen haben, verlieren ihre  
37 Abstimmungsberechtigung.

38 Der Bundesvorstand stellt der durchführenden Person eine Liste der  
39 grundsätzlich abstimmungsberechtigten Mitglieder mit deren E-Mail-Adressen zur  
40 Verfügung und vermerkt darin diejenigen Mitglieder mit Beitragsrückständen  
41 und deren Höhe.

42 Die durchführende Person benachrichtigt alle abstimmungsberechtigten Mitglieder  
43 spätestens drei Wochen vor Abstimmungsbeginn von der bevorstehenden Abstimmung,  
44 deren Ort im Plenum, deren wahrscheinlichem Beginn und deren Dauer. Die  
45 Mitglieder werden außerdem darüber informiert, ob und in welcher Höhe sie mit  
46 Beiträgen im Rückstand sind und bis wann diese vollständig ausgeglichen sein  
47 müssen, um an der Abstimmung teilnehmen zu können. Der Ausgleich der  
48 Beitragsrückstände ist der durchführenden Person auf Verlangen nachzuweisen.

49 Kommt das Mitglied dieser Aufforderung nicht nach, wird es für die Abstimmung  
50 nicht freigeschaltet; der Bundesvorstand hat eine entsprechende technische  
51 Vorkehrung zu treffen, die die Sperre und Freischaltung solcher Mitglieder  
52 ermöglicht.

53 Die Benachrichtigung erfolgt über die dem Bundesvorstand bekannte, aktuellste  
54 E- Mail-Adresse.

55 Die durchführende Person teilt mit Beginn der Abstimmung mit, wie viele  
56 Mitglieder abstimmungsberechtigt sind.

57 Die Abstimmung erfolgt geheim.

58 Zur Vermeidung einer Doppelabstimmung wird registriert, ob das Mitglied  
59 abgestimmt hat.

### 60 **3. Quorum und Mehrheit**

61 Die Abstimmung ist wirksam, wenn mindestens 1/5 der Abstimmungsberechtigten ihre  
62 Stimme abgegeben haben.

63 Für die Bestätigung des Auflösungs- oder Verschmelzungsbeschlusses genügt  
64 die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### 65 **4. Feststellung des Ergebnisses**

66 Die durchführende Person stellt das Ergebnis fest, erstellt hierfür ein  
67 Protokoll und stellt in Absprache mit dem Bundesvorstand sicher, dass die  
68 abgegebenen Stimmen und die Zahl der Abstimmungsberechtigten mit technischen  
69 Mitteln zur Überprüfung gespeichert werden.

70 Der Bundesvorstand veröffentlicht das Ergebnis auf dem Plenum und auf dem  
71 öffentlichen Teil des Marktplatzes.

#### 72 **5. Änderung der Urabstimmungsordnung**

73 Diese Urabstimmungsordnung kann mit einfacher Mehrheit geändert werden.

#### 74 **6. Veröffentlichung der Urabstimmungsordnung**

75 Diese Urabstimmungsordnung wird mit den Satzungsdocumenten veröffentlicht und  
76 ist außerdem mit dem Beschluss gemäß § 12 Abs. 1 der Satzung im Protokoll  
77 des  
78 Bundesparteitags zu verbinden.

79 Der Algorithmus wird an geeigneter Stelle veröffentlicht.

# Satzung oder Ordnung

Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.

1 Die Mitglieder und Unterstützer/innen von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG eint das  
2 Streben nach mehr Demokratie, Mitbestimmung und Transparenz, nach mehr  
3 Gerechtigkeit in sozialer, politischer, wirtschaftlicher und ökologischer  
4 Hinsicht in Deutschland und der Welt, nach mehr Weltoffenheit und Vielfalt sowie  
5 nach einer zukunftsfähigen Gesellschaft im Sinne heutiger und künftiger  
6 Generationen und unseres einen Planeten. Wir treten ein für die Anwendung der  
7 Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und des Grundgesetzes in allen  
8 Bereichen unserer Gesellschaft, den Schutz von Minderheiten, den Schutz der  
9 Natur und die Bewahrung von Rechtsstaatlichkeit und Freiheit. Wir verpflichten  
10 uns der Förderung von Gleichberechtigung sowohl in der Gesellschaft als auch  
11 innerhalb von DEMOKRATIE IN BEWEGUNG. Insbesondere indem jeder Form von  
12 Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Sexismus, Behindertenfeindlichkeit oder  
13 Ausgrenzung aufgrund der Geschlechtsidentität oder sexuellen Orientierung  
14 entgegengetreten wird.

15 Jede\*r ist eingeladen, Initiativen bei DEMOKRATIE IN BEWEGUNG einzubringen und  
16 diese mit entsprechend großer Unterstützung unter den Mitgliedern und  
17 Bewegter\*innen zur Abstimmung zu bringen. **Initiativen dürfen die oben genannten**  
18 **Werte nicht verletzen.** Für die Einhaltung sorgen ein Prüfungsteam und ein  
19 Kuratorium, die Initiativen stoppen können und zwar insbesondere dann, wenn  
20 diese:

- 21 • Gewaltherrschaft, Rassismus, Sexismus oder politische oder religiöse  
22 Verfolgung vertreten oder deren Opfer missachten oder verhöhnen
- 23 • Beleidigungen, Beschimpfungen oder menschenverachtende Formulierungen  
24 enthalten
- 25 • Menschen ausgrenzen oder zu Hass aufrufen

26 **Zielsetzung**

27 Wir haben es uns als ein wichtiges Ziel gesetzt, die größtmögliche Anzahl an  
28 Beitragenden mit den vielfältigsten und unterschiedlichsten Hintergründen  
29 einzubeziehen. Wir sehen es als unsere Aufgabe, eine freundliche, sichere und  
30 einladende Umgebung zu schaffen, unabhängig von Geschlecht, sexueller  
31 Orientierung, Befähigung, Herkunft, Religion (oder deren Nichtvorhandensein)  
32 sowie gesellschaftlichem und wirtschaftlichem Status.

33 Dieser Verhaltens-Kodex umreißt unsere Erwartungen an alle Beteiligten unserer  
34 Gemeinschaft, sowie die Konsequenzen für inakzeptables Verhalten.

35 Wir laden alle Teilnehmenden unserer Veranstaltungen ein, sichere und positive  
36 Erfahrungen für alle mitzugestalten.

### 37 **Open [Source/Culture/Tech] Citizenship**

38 Ein zusätzliches Ziel dieses Verhaltens-Kodexes ist es, die Open  
39 [Source/Culture/Tech] Citizenship zu stärken. Insofern ermutigen wir unsere  
40 Teilnehmenden, die Beziehungen zwischen Handlungen und deren Auswirkungen auf  
41 unsere Gemeinschaft zu erkennen und zu stärken.

42 Gemeinschaften, auch diese, spiegeln die Gesellschaften wider, in denen sie  
43 existieren. Positive Handlungen sind unerlässlich, um den vielen Formen von  
44 Ungleichheit und Machtmissbrauch in der Gesellschaft entgegenzuwirken.

45 Wenn Du Personen begegnest, die sich viel Mühe geben, unsere Gemeinschaft  
46 einladend und freundlich zu gestalten, und alle Teilnehmenden dazu anregen, sich  
47 voll einzubringen, würden wir gerne davon hören.

### 48 **Erwartetes Verhalten**

49 • Beteilige Dich authentisch und aktiv. Dadurch trägst Du zur Gesundheit  
50 und Langlebigkeit dieser Community bei.

51 • Verhalte Dich rücksichts- und respektvoll in Wort und Tat.

52 • Bemühe Dich um Zusammenarbeit, damit Du Konflikte von Anfang an vermeiden  
53 kannst.

54 • Nimm Abstand von erniedrigender, diskriminierender oder belästigender  
55 Sprache und Verhalten.

56 • Achte auf Deine Umgebung und die anderen Teilnehmenden. Mache die  
57 Veranstaltenden oder andere Anwesende darauf aufmerksam, wenn Du eine  
58 gefährliche Situation, jemanden in Bedrängnis oder Verletzungen dieses  
59 Verhaltens-Kodexes bemerkst, selbst wenn sie zunächst belanglos  
60 erscheinen.

## 61 **Inakzeptables Verhalten**

62 Inakzeptable Verhaltensweisen beinhalten: Einschüchterung, Belästigung,  
63 beleidigende, diskriminierende, abwertende oder erniedrigende Sprache und  
64 Verhalten durch jegliche Teilnehmenden in unserer Gemeinschaft. Dies gilt  
65 online, auf allen zugehörigen Veranstaltungen und in persönlichen Gesprächen  
66 im Rahmen unserer Gemeinschaft.

67 Belästigung beinhaltet: Verletzende oder abwertende mündliche oder  
68 schriftliche Kommentare in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung,  
69 Abstammung, Religion, Behinderung; unangemessene Verwendung von Nacktheit oder  
70 sexuellem Bildmaterial an öffentlichen Orten (inklusive Präsentationsfolien);  
71 absichtliche Einschüchterung, Stalking oder Nachlaufen; belästigendes  
72 Fotografieren oder Filmen; ständige Unterbrechung von Vorträgen oder anderen  
73 Events; unangemessener Körperkontakt und unerwünschte sexuelle Zuwendung.

## 74 **Folgen von inakzeptablem Verhalten**

75 Inakzeptables Verhalten jeglicher Community-Mitglieder, einschließlich  
76 Sponsor\*innen und Entscheidungsberechtigten, wird nicht toleriert. Wird das  
77 Unterlassen inakzeptablen Verhaltens verlangt, ist dem augenblicklich Folge zu  
78 leisten.

79 Wenn ein Gemeinschaft-Mitglied sich auf inakzeptable Art und Weise verhält,  
80 steht es den Veranstaltenden zu, jegliche ihnen angemessen erscheinende  
81 Maßnahme zu ergreifen, bis einschließlich eines befristeten oder permanenten  
82 Ausschlusses aus der Gemeinschaft ohne Warnung (sowie im Falle einer  
83 zahlungspflichtigen Veranstaltung ohne Rückerstattung von Kosten).

## 84 **Wenn Du inakzeptables Verhalten erlebst**

85 Wenn Du von inakzeptablem Verhalten betroffen bist, dieses beobachtest oder  
86 andere Anliegen hast, teile dies bitte so bald wie möglich einer für die  
87 Veranstaltung verantwortlichen Person mit. Du findest eine Liste der  
88 Kontaktpersonen je unterstützender Initiative dieses Verhaltens-Kodexes ganz  
89 unten auf der Seite. Zusätzlich stehen die Veranstaltenden zur Verfügung, um  
90 allen dabei zu helfen, mit den lokalen Ordnungs- und Strafverfolgungskräften in  
91 Kontakt zu treten und/oder ihr Sicherheitsgefühl anderweitig  
92 wiederherzustellen. Im Rahmen von Veranstaltungen mit persönlicher physischer  
93 Anwesenheit stellen die Veranstaltenden auf Wunsch der betroffenen Person auch  
94 Begleitung zur Verfügung.

## 95 **Behandlung von Beschwerden**

96 Wenn Du Dich zu Unrecht oder auf ungerechte Art und Weise beschuldigt fühlst,  
97 diesen Verhaltens-Kodex verletzt zu haben, wende Dich bitte mit einer genauen  
98 Beschreibung Deiner Beschwerde an eine für die entsprechende Veranstaltung  
99 verantwortliche Person. Deine Beschwerde wird dann in Übereinstimmung mit

100 unseren vorhandenen Richtlinien behandelt.

### 101 **Geltungsbereich**

102 Wir erwarten, dass sich alle Teilnehmenden der Community (bezahlte oder  
103 unbezahlte Beitragende, Sponsor\*innen sowie andere Gäst\*innen) an jedweden  
104 Veranstaltungsorten der Community – online und offline – sowie in allen  
105 persönlichen Gesprächen im Rahmen der Community an diesen Verhaltens-Kodex  
106 halten.

### 107 **Lizenz und Namensnennung**

108 Dieses Dokument basiert auf dem Berlin Code of Conduct und steht damit ebenfalls  
109 unter der Creative Commons Attribution-ShareAlike Lizenz. Dieser wiederum  
110 basiert auf dem pdx.rb code of conduct, der unter derselben Lizenz steht.

# **Satzung oder Ordnung**

**Das ist die bestehende Fassung der Satzung oder Ordnung.**

- 1 Wahlordnung
- 2 § 1 Geltungsbereich
- 3 § 2 Wahlgrundsätze
- 4 § 3 Ankündigung von Wahlen
- 5 § 4 Wahlkommission
- 6 § 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate
- 7 § 6 Wahlverfahren
- 8 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiämter
- 9 § 8 Wahlvorschläge
- 10 § 9 Stimmenabgabe
- 11 § 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen
- 12 § 11 Erforderliche Mehrheiten
- 13 § 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei Stimmengleichheit
- 14 § 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen
- 15 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen
- 16 § 15 Wahlwiederholung
- 17 § 16 Wahlanfechtung
  
- 18 **§ 1 Geltungsbereich**
  
- 19 1. Diese Wahlordnung gilt für alle Wahlen innerhalb der Partei.
  
- 20 2. Sie gilt, vorbehaltlich besonderer Bestimmungen der Wahlgesetze, auch für
- 21 Versammlungen zur Aufstellung von Wahlbewerber\*innen für öffentliche
- 22 Wahlen.
  
- 23 **§ 2 Wahlgrundsätze**
  
- 24 1. Es gilt allgemein der Grundsatz der freien, gleichen und geheimen Wahl.

- 25 2. Wahlen, die weder die Besetzung von Organen der Partei oder ihrer  
26 Gebietsverbände, noch mittelbar (Wahl von Vertreter\*innen) oder  
27 unmittelbar die Aufstellung von Wahlbewerber\*innen betreffen, können  
28 offen durchgeführt werden, wenn kein\*e wahlberechtigte\*r  
29 Versammlungsteilnehmer\*in dem widerspricht.
- 30 3. Eine Versammlung kann im Rahmen des Grundsatzes nach Absatz 1 und im  
31 Rahmen der Bundessatzung ergänzende oder abweichende Bestimmungen zu den  
32 §§ 9 und 11 bis 13 treffen. Ein entsprechender Versammlungsbeschluss  
33 kann jedoch niemals rückwirkend auf eine bereits stattgefundene  
34 Wahlhandlung angewendet werden.
- 35 4. Nach Versammlungsbeschluss sind auch elektronische Wahlen zulässig,  
36 soweit diese das Wahlgeheimnis, den Datenschutz und die Manipulations- und  
37 Dokumentationssicherheit gewährleisten. Die Bestimmungen dieser  
38 Wahlordnung sind dabei sinngemäß anzuwenden.
- 39 5. Eine Versammlung kann Wahlen durchführen, wenn fristgerecht eingeladen  
40 wurde oder mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder  
41 anwesend sind.

### 42 § 3 Ankündigung von Wahlen

- 43 1. Wahlen sind anzusetzen, wenn Neu- oder Nachwahlen satzungsgemäß  
44 vorgeschrieben sind oder wenn ein zulässiger Antrag auf die Durchführung  
45 von Neu- oder Nachwahlen bzw. ein zulässiger Abwahantrag vorliegt.
- 46 2. Sind Wahlen angesetzt, so lädt der Vorstand jedes Mitglied in Textform  
47 (vorrangig per E-Mail, nachrangig per Brief) zur Wahl ein. Die Einladung  
48 ist fristgerecht, wenn spätestens 10 Tage vor der Wahl eingeladen wurde.  
49 Liegen zwischen der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für  
50 eine Parlamentswahl und dem Datum der Parlamentswahl weniger als 90 Tage,  
51 so ist abweichend hiervon die Einladung zu einer Wahl zur Aufstellung  
52 eines Wahlvorschlags für die Parlamentswahl fristgerecht, wenn  
53 spätestens 3 Tage vor der Wahl eingeladen wurde. Für  
54 Gründungsveranstaltungen gilt keine Frist.
- 55 3. Soweit die Wahlen nicht satzungsgemäß vorgeschrieben sind, bleibt es der  
56 Versammlung unbenommen, angesetzte Wahlen ganz oder teilweise von der  
57 Tagesordnung abzusetzen.  
58



59 **§ 4 Wahlkommission**

- 60 1. Zur Durchführung einer oder mehrerer Wahlen bestimmt die Versammlung in  
61 offener Abstimmung eine Wahlkommission, welche mindestens zwei Mitglieder  
62 hat und aus ihrer Mitte eine\*n Wahlleiter\*in bestimmt, sofern diese\*r  
63 nicht bereits durch die Versammlung bestimmt wurde.
- 64 2. Die Wahlkommission leitet die Wahlhandlung und stellt das Wahlergebnis  
65 fest.
- 66 3. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen der Versammlung nicht  
67 angehören. Die Wahlkommission kann bei Bedarf weitere Wahlhelfer\*innen  
68 hinzuziehen.
- 69 4. Wer selbst bei einer der Wahlen kandidiert, kann nicht der Wahlkommission  
70 angehören. Nimmt ein Mitglied der Wahlkommission eine Kandidatur an,  
71 scheidet es unmittelbar aus der Wahlkommission aus.  
72

73 **§ 5 Wahl für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate**

- 74 1. Wahlen für unterschiedliche Parteiämter oder Mandate finden in jeweils  
75 gesonderten Wahlgängen nacheinander statt. Die Versammlung kann  
76 entscheiden, dass Wahlgänge parallel stattfinden können.
- 77 2. Bei parallel stattfindenden Wahlgängen ist eine gleichzeitige  
78 Wahlbewerbung auch dann möglich, wenn die gleichzeitige Annahme der zu  
79 wählenden Parteiämter und Mandate ausgeschlossen ist.
- 80 3. Bei der Aufstellung der einzelnen Listenplätze von Wahlvorschlagslisten  
81 für öffentliche Wahlen ist analog zu verfahren.  
82

83 **§ 6 Wahlverfahren**

- 84 1. Eine Position im Sinne dieser Wahlordnung ist ein Listenplatz, ein  
85 Parteiamt oder ein Mandat.
- 86 2. Vor der Wahl für eine Position wird für jede Quotenregelung geprüft, ob

87 bei Wahl einer Person, die nicht der quotierten Gruppe angehört, die  
88 Mindestquote für die bis dahin besetzten Positionen erfüllt würde. Ist  
89 dies nicht der Fall, so ist die Position für die entsprechende Gruppe  
90 reserviert. Würde dabei eine Position sowohl für Frauen als auch für  
91 diskriminierte Menschen reserviert und stellt sich keine Bewerberin zur  
92 Wahl, die beide Bedingungen erfüllt, so wird die Position nur für  
93 diskriminierte Menschen reserviert. Ist die Besetzung der Positionen über  
94 die Quotenregelungen hinaus Bedingungen unterworfen, so wird die Position  
95 zudem für Personen reserviert, deren Wahl die Erfüllung der Bedingungen  
96 nicht unmöglich machen würde.

97 3. Zur Berechnung der Quote für Menschen mit Diskriminierungserfahrung  
98 werden die Zahlen der Menschen mit und ohne Diskriminierungserfahrung  
99 jeweils um eins erhöht.

100 4. Bei der Wahl eines einzelnen Parteiambtes mit bestimmter Zuständigkeit  
101 (z.B. einer Schatzmeister\*in) wird keine Quotierung angewandt. Bei der  
102 Wahl mehrerer Parteiämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit (z.B.  
103 zweier Kassenprüfer\*innen oder zweier Vorsitzender) bezieht sich die  
104 Quotierung nur auf diese Ämter. Bei der Wahl von Ämtern ohne bestimmte  
105 Zuständigkeit in einem Parteigremium (z.B. weiterer Mitglieder in einem  
106 Vorstand) bezieht sich die Quotierung dagegen auf das gesamte Gremium. Bei  
107 der Wahl eines Gremiums werden die Ämter mit bestimmter Zuständigkeit  
108 vor den Ämtern ohne bestimmte Zuständigkeit gewählt. Bei der Wahl von  
109 Ämtern und zugehörigen Ersatzämtern werden die Ämter vor den  
110 Ersatzämtern gewählt. Bei der Wahl der Ersatzämter bezieht sich die  
111 Quotierung auf die Gesamtheit der Ämter und Ersatzämter.

112 5. Sollten sich vor der Wahl einer Position nicht genug Kandidat\*innen  
113 finden, um eine Quote durchsetzen zu können, dann kann von anwesenden  
114 stimmberechtigten Personen vor der Wahl beantragt werden, dass die  
115 jeweilige Quote von da an für die Wahl dieser und weiterer Positionen  
116 ausgesetzt wird. Die der jeweiligen Gruppe angehörenden anwesenden, nicht  
117 in einem vorangehenden Wahlgang abgelehnten wahlberechtigten Mitglieder  
118 können dem mit einfacher Mehrheit unter Ausschluss von Enthaltungen ihre  
119 Zustimmung verweigern. Wird es von mindestens einer beteiligten Person  
120 beantragt, so findet diese Abstimmung in Abwesenheit der Nicht-  
121 Gruppenangehörigen statt. Sofern keine abstimmungsberechtigte Person  
122 anwesend ist, entscheidet die gesamte Versammlung über den Antrag auf  
123 Aussetzung der jeweiligen Quote. Entsprechendes gilt für die Durchsetzung  
124 von § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung. Abstimmungsberechtigt sind  
125 in diesem Fall alle wahlberechtigten Mitglieder.  
126 Abweichend davon kann bei der Wahl einer Position im Bundesvorstand die  
127 Quote nicht ausgesetzt werden.

128 6. Wird der Antrag abgelehnt, so sollen die verbleibenden Plätze nicht  
129 weiter besetzt werden und die Wahl an dieser Stelle enden. In diesem Fall

130 kann die Wahlversammlung in offener Abstimmung entscheiden, ob die Wahl  
131 vertagt werden soll oder ob das Wahlergebnis in der dann bestehenden Form  
132 angenommen wird.  
133

## 134 § 7 Gemeinsame Wahl gleicher Parteiamter

135 1. Für Wahlen von Parteiämtern kann die Versammlung auf Antrag der\*s  
136 Wahlleiter\*in in offener Abstimmung bestimmen, dass die Wahl aller Plätze  
137 gemeinsam stattfinden soll.

138 2. Zu Beginn der Wahl wird für jede Quotenregelung festgestellt, wie viele  
139 der Ämter für Mitglieder der entsprechenden Gruppe reserviert werden  
140 müssen, um die satzungsgemäßen Mindestquoten zu erfüllen. Dabei sind  
141 §6 Absätze 3 bis 6 anzuwenden.

142 3. Nach der Wahl werden die Kandidierenden, die die erforderliche Mehrheit  
143 nach § 11 erreicht haben, nach absteigender Anzahl der Ja-Stimmen  
144 geordnet. Im Folgenden beziehen sich „erste“ und „letzte“ auf  
145 diese Ordnung.

146 4. Zunächst werden so viele der ersten Kandidierenden ausgewählt, wie  
147 Ämter zu wählen sind. In dieser Auswahl werden dann gegebenenfalls  
148 Kandidierende ersetzt, um die Quotenregelungen zu erfüllen.

149 5. Bis die Auswahl die Vielfaltsquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
150 ausgewählte Person mit Vielfalt die letzte ausgewählte Person ohne  
151 Vielfalt.

152 6. Bis die Auswahl die Frauenquote erfüllt, ersetzt die erste nicht  
153 ausgewählte Frau die letzte ausgewählte Person, die keine Frau ist.  
154 Falls dadurch die Vielfaltsquote verletzt werden würde, können nur  
155 Personen ohne Vielfalt ersetzt werden; ist dies nicht möglich, können  
156 stattdessen nur Personen mit Vielfalt ersetzen.

157 7. Bis § 3 Absatz 4 der Schiedsgerichtsordnung erfüllt ist, ersetzt bei der  
158 Wahl des Bundesschiedsgerichts eine nicht ausgewählte Person, die nicht  
159 demselben Landesverband wie eine ausgewählte Person angehört, eine  
160 ausgewählte Person, die demselben Landesverband wie eine andere  
161 ausgewählte Person angehört. Dabei werden nur Ersetzungen vorgenommen,  
162 die nicht die Frauenquote oder die Vielfaltsquote verletzen, und von  
163 diesen jeweils diejenige mit der geringsten Differenz an Ja-Stimmen

164 zwischen der ersetzten und der ersetzenden Person. Unter Ersetzungen mit  
165 gleicher Differenz an Ja-Stimmen wird die Ersetzung mit der geringsten  
166 Differenz an Nein-Stimmen zwischen der ersetzenden und der ersetzten  
167 Person vorgenommen. Sind auch diese Differenzen gleich, so entscheidet das  
168 Los.

169 8. Die am Ende des Verfahrens ausgewählten Kandidierenden sind gewählt.

170 9. Bei Stimmgleichheit ist § 12 Absatz 3 anzuwenden.

171 10. Der Begriff „Vielfalt“ bezieht sich auf Menschen mit  
172 Diskriminierungserfahrung gemäß § 16 (2) der Satzung.  
173

#### 174 § 8 Wahlvorschläge

175 1. Jedes Parteimitglied kann Wahlvorschläge unterbreiten oder sich selbst  
176 bewerben. Für weitere Wahlgänge nach § 13 können nur wahlberechtigte  
177 Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

178 2. Wahlvorschläge müssen schriftlich eingereicht werden. Das schriftliche  
179 Einverständnis der Vorgeschlagenen muss vorliegen (elektronische  
180 Übermittlung ist ausreichend).

181 3. Wenn eine vorgeschlagene Person in der Wahlversammlung selbst anwesend  
182 ist, kann sowohl der Wahlvorschlag als auch die Zustimmung der\*s  
183 Bewerber\*in durch Zuruf erfolgen. Auf Zuruf können jedoch nur  
184 wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen Wahlvorschläge unterbreiten.

185 4. Wahlvorschläge sind bis zum Abschluss der Bewerber\*innen-Liste für den  
186 entsprechenden Wahlgang zulässig.

187 5. Bewerber\*innen müssen die Wahlleitung vor der Wahl über eine oder  
188 mehrere auf sie zutreffende Quotenregelungen informieren, wenn sie für  
189 diese berücksichtigt werden wollen.

190 6. Alle vorgeschlagenen Bewerber\*innen erhalten eine angemessene Redezeit zu  
191 ihrer Vorstellung. Über die angemessene Zeit und über Möglichkeit und

192           Umfang von Fragen an Bewerber\*innen und Stellungnahmen zu Bewerber\*innen  
193           ist durch Versammlungsbeschluss zu entscheiden. Dabei sind die  
194           Bewerber\*innen für gleiche Parteiämter oder Mandate gleich zu behandeln.  
195

## 196   **§ 9 Stimmenabgabe**

197           1. Stimmzettel in einem Wahlgang müssen in Form und Farbe einheitlich sein.

198           2. In jedem Wahlgang sind alle Bewerber\*innen in alphabetischer Reihenfolge  
199           des vollen Namens auf einen einheitlichen Stimmzettel aufzunehmen.

200           3. Jede\*r Wahlberechtigte hat das Recht, hinter dem Namen jedes\*r Bewerber\*in  
201           mit Ja, mit Nein oder mit Enthaltung zu stimmen. Fehlt eine Kennzeichnung,  
202           ist dies eine Enthaltung.

203           4. Die Zahl der zulässigen Ja-Stimmen in einem Wahlgang ist auf die Zahl der  
204           zu besetzenden Parteiämter oder Mandate begrenzt. Die zulässige Zahl der  
205           Ja-Stimmen muss bei der Stimmabgabe nicht ausgeschöpft werden.  
206

## 207   **§ 10 Stimmenauszählung und ungültige Stimmen**

208           1. Die Stimmenauszählung durch die Wahlkommission ist parteiöffentlich. Die  
209           ordnungsgemäße Auszählung darf durch die Öffentlichkeit nicht  
210           beeinträchtigt werden. Bei der Stimmenauszählung ist zu gewährleisten,  
211           dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.

212           2. Die Wahlkommission hat Stimmzettel für ungültig zu erklären, wenn auf  
213           ihnen der Wille des\*r Wählenden nicht gemäß dieser Wahlordnung  
214           erkennbar ist, wenn auf ihnen mehr Stimmen als zulässig abgegeben wurden  
215           oder wenn sie das Prinzip der geheimen Wahl verletzen.  
216

## 217   **§ 11 Erforderliche Mehrheiten**

218           1. Grundsätzlich sind in einem Wahlgang diejenigen gewählt, bei denen die  
219           Zahl der gültigen Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der gültigen  
220           Nein-Stimmen (relative Mehrheit). Durch Satzung oder durch  
221           Versammlungsbeschluss kann für bestimmte Ämter auch ein höheres

222 Verhältnis bestimmt werden.  
223

224 **§ 12 Reihenfolge der Wahl und Verfahren bei**  
225 **Stimmengleichheit**

226 1. Haben in einem Wahlgang mehr Bewerber\*innen die jeweils erforderliche  
227 Mehrheit erreicht, als überhaupt Parteiämter oder Mandate zu besetzen  
228 waren, sind die Bewerber\*innen mit den höchsten Ja-Stimmen-Zahlen  
229 gewählt.

230 2. Bei Delegiertenwahlen sind alle weiteren Bewerber\*innen mit der  
231 erforderlichen Mehrheit in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-Zahl als  
232 Ersatzdelegierte gewählt, soweit nicht zur Wahl der Ersatzdelegierten  
233 gesonderte Wahlgänge stattfinden.

234 3. Entfällt auf mehrere Bewerber\*innen die gleiche Ja-Stimmen-Zahl, gilt die  
235 Person als gewählt, die weniger Nein-Stimmen bekommen hat. Ist auch die  
236 Zahl der Nein-Stimmen gleich, entscheidet das Los.  
237

238 **§ 13 Weitere Wahlgänge und Stichwahlen**

239 1. Bleiben nach einem Wahlgang Parteiämter oder Mandate unbesetzt, kann  
240 durch Versammlungsbeschluss entweder  
241  
242 ◦ die Wahl vertagt oder  
243  
◦ ein weiterer Wahlgang (nach den §§ 5 bis 12) aufgerufen oder  
◦ eine Stichwahl herbeigeführt werden.

244 2. In einer Stichwahl stehen diejenigen noch nicht gewählten Bewerber\*innen  
245 zur Wahl, die in den zuvor stattgefundenen Wahlgängen die meisten Ja-  
246 Stimmen erhalten haben, soweit sie ihre Wahlbewerbung nicht zurückziehen.  
247 Neue Bewerbungen sind unzulässig. Dabei stehen höchstens doppelt so  
248 viele Bewerber\*innen zur Wahl, wie noch Parteiämter bzw. Mandate zu  
249 besetzen sind, bei Stimmengleichheit der letzten Bewerber\*innen  
250 ausnahmsweise auch mehr. Ein Nachrücken in die Stichwahl an Stelle von  
251 Wahlbewerber\*innen, die ihre Bewerbung zurückgezogen haben, ist nicht  
252 möglich. Gewählt sind die Bewerber\*innen mit den meisten Ja-Stimmen.  
253 Falls nach einem zuvor stattgefundenen Wahlgang so viele Wahlbewerbungen  
254 zurückgezogen werden, dass nur noch so viele Bewerbungen wie zu  
255 besetzende Funktionen übrig bleiben, ist statt einer Stichwahl ein

256 weiterer Wahlgang aufzurufen.

257 3. Bei den Wahlen der weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes oder eines  
258 Landesvorstandes können an einer Stichwahl mindestens doppelt so viele  
259 Bewerber\*innen, die keine Mandatsträger\*innen der Europa-, Bundes- oder  
260 Landesebene sind, teilnehmen, wie noch gewählt werden müssen. Die  
261 zulässige Zahl von Mandatsträger\*innen verringert sich gegebenenfalls  
262 entsprechend. Die Bewerber\*innen sind in der Reihenfolge ihrer Ja-Stimmen-  
263 Zahlen gewählt.

264 4. Bei zweiten und allen weiteren Wahlgängen, sowie Stichwahlen finden die  
265 Quoten aus § 16 der Bundessatzung keine Anwendung.  
266

#### 267 § 14 Annahme der Wahl, Wahlprotokoll und Nachwahlen

268 1. Eine Wahl gilt als angenommen, wenn die\*der Gewählte dem nicht  
269 unmittelbar nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses widerspricht.

270 2. Jede Wahl ist zu protokollieren. Das Protokoll muss alle ergänzenden  
271 Versammlungsbeschlüsse zu dieser Wahlordnung und alle Wahlergebnisse  
272 enthalten. Es ist durch den\*die Wahlleiter\*in und mindestens ein weiteres  
273 Mitglied der Wahlkommission zu unterzeichnen. Die Wahlunterlagen  
274 (Wahlprotokoll, Stimmzettel, Zählzettel, Wahllisten usw.) sind für die  
275 Dauer der Wahlperiode der Gewählten aufzubewahren.

276 3. Vakante Parteiämter sind durch Nachwahlen zu besetzen. Dabei bezieht sich  
277 die Quotierung auf die gesamte zugehörige Gruppe von Ämtern gemäß §6  
278 (4), einschließlich noch besetzter Ämter. Bei der Nachwahl eines Amtes,  
279 von dem es mehrere Ämter mit gleicher bestimmter Zuständigkeit gibt und  
280 das Teil eines Gremiums ist, ist zusätzlich so zu quotieren, dass die  
281 Quotierung des gesamten Gremiums gewährleistet ist. Bei der Nachwahl  
282 eines Amtes, zu dem es Ersatzämter gibt, ist zusätzlich so zu quotieren,  
283 dass die Quotierung der Gesamtheit von Ämtern und Ersatzämtern  
284 gewährleistet ist.

285 4. Vakante Delegiertenmandate sind nur dann durch Nachwahlen zu besetzen,  
286 wenn unter Beachtung der Vorgaben zur Quotierung keine gewählten  
287 Ersatzdelegierten mehr zur Verfügung stehen.  
288

#### 289 § 15 Wahlwiederholung

290 1. Wird während der Wahlhandlung oder während der Stimmenauszählung ein  
291 Wahlfehler festgestellt, der relevanten Einfluss auf das Wahlergebnis  
292 haben kann, hat die Wahlkommission die Wahlhandlung bzw. die  
293 Stimmenauszählung sofort abubrechen und die Wiederholung der  
294 Wahlhandlung zu veranlassen. Der Grund für die Wahlwiederholung ist im  
295 Wahlprotokoll festzuhalten.

296 2. Im Übrigen kann eine Wahlwiederholung nur infolge einer Wahlanfechtung  
297 stattfinden.  
298

## 299 § 16 Wahlanfechtung

300 1. Wahlen können bei dem zuständigen Schiedsgericht angefochten werden,  
301 wenn die Verletzung von Bestimmungen dieser Wahlordnung, der Satzung, des  
302 Parteiengesetzes, der Wahlgesetze oder des Verfassungsrechts behauptet  
303 wird und eine solche Rechtsverletzung zumindest möglich erscheint.

304 2. Wahlanfechtungen haben keine aufschiebende Wirkung.

305 3. Anfechtungsberechtigt sind:

- 306 ◦ der Bundesvorstand und die zuständigen Landes- und Kreisvorstände
- 307 ◦ wahlberechtigte Versammlungsteilnehmer\*innen
- 308 ◦ nicht gewählte Wahlbewerber\*innen.

309 4. Eine Wahlanfechtung ist binnen zwei Wochen nach Ablauf des Tages, an dem  
310 die Wahl stattfand, zulässig.

311 5. Eine Wahlanfechtung ist nur begründet, wenn und soweit der behauptete  
312 Mangel Einfluss auf das Ergebnis der Wahl gehabt haben kann.

313 6. Das Schiedsgericht ist bei einer berechtigten Wahlanfechtung befugt, eine  
314 Wahlwiederholung anzuordnen.